



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn

Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Kirchenordnung

**des Evangelisch-reformierten
Synodalverbandes Bern-Jura**

vom 11. September 1990

Stand am 10. November 2010

Inhalt

Hinweise Frauen und Männer / Anmerkung Solothurn

Art. 1	Zweck dieser Kirchenordnung
Art. 2	Geltungsbereich: Grundsatz
Art. 3	Geltungsbereich: Vorbehalte
Art. 4	Dispens

A. Die Mitglieder der Kirche

Art. 5	Zugehörigkeit
Art. 6	Aufnahme: Grundsatz
Art. 7	Aufnahme: Verfahren
Art. 8	Wirkungen der Mitgliedschaft
Art. 9	Austritt: Grundsatz
Art. 10	Austritt: Verfahren
Art. 11	Austritt: Wirkung
Art. 12	Eintritt/Austritt: Wirkung für Kinder und Jugendliche
Art. 13	Registrierung

B. Von der Kirchgemeinde zum Synodalverband

Art. 14	Die Kirchgemeinde
Art. 15	Der kirchliche Bezirk
Art. 16	Synodalverband und Kirche
Art. 17	Kirchenbund und Ökumene

C. Die Kirchgemeinde

I. Leben und Auftrag

Art. 18	Auftrag
---------	---------

1. Die feiernde Gemeinde

DER GOTTESDIENST

Art. 19	Bedeutung
Art. 20	Sonntags- und Festtagsgottesdienst

Art. 21	Filialgottesdienste
Art. 22	Kirchenjahr und Festtage
Art. 23	Weitere Gottesdienste
Art. 24	Verantwortung und Mitwirkung
Art. 25	Die Predigt
Art. 26	Die Liturgie
Art. 27	Die Kollekte
Art. 28	Persönliche Fürbitten
Art. 29	Liturgische Kleidung
Art. 30	Gemeindegang und Kirchenmusik
Art. 31	Bild- und Tonaufnahmen
Art. 32	Andere Anlässe

DIE TAUFE

Art. 33	Bedeutung
Art. 34	Vollzug
Art. 35	Taufalter, Einmaligkeit
Art. 36	Ort, Anmeldung und Vorbereitung
Art. 37	Eltern und Taufzeugen
Art. 37a	Segnungen für Kinder und Erwachsene

DAS ABENDMAHL

Art. 38	Bedeutung
Art. 39	Anlass
Art. 40	Besondere Abendmahlsfeiern
Art. 41	Teilnahme von Kindern
Art. 42	Leitung und Austeilung
Art. 43	Einzelheiten der Austeilung; Abendmahlsgeräte

DIE KIRCHLICHE TRAUUNG

Art. 44	Bedeutung
Art. 45	Voraussetzung
Art. 46	Vorbereitung
Art. 47	Bekenntnisverschiedene Ehen
Art. 48	Religionsverschiedene Ehen
Art. 49	Ort und Zeit
Art. 50	Verweigerung
Art. 51	Verordnung

DIE KIRCHLICHE BESTATTUNG

Art. 52	Bedeutung
Art. 53	Zeit

Art. 54 Ort und Durchführung

2. Die Weitergabe des Glaubens

Art. 55 Auftrag

DIE KIRCHLICHE UNTERWEISUNG UND DIE KONFIRMATION

Art. 56	Aufgabe
Art. 57	Aufgaben der kirchlichen Behörden
Art. 58	Zusammenarbeit mit der Schule
Art. 59	Unterweisungsstufen
Art. 60	Pensen
Art. 61	Gottesdienste, Gemeindeveranstaltungen
Art. 62	Konfirmation: Bedeutung
Art. 63	Konfirmation: Voraussetzungen
Art. 64	Konfirmation: Leitung
Art. 65	Konfirmation: Zeit, Ort und Teilnahme
Art. 66	Verbindlichkeit
Art. 67	Unterweisung für Erwachsene
Art. 68	Unterweisung für Behinderte

DAS EVANGELIUM FÜR ALLE

Art. 69	Aufgaben
Art. 70	Sonntagschule
Art. 71	Jugendarbeit
Art. 72	Erwachsenenbildung
Art. 73	Kirchenmusik
Art. 74	Fernstehende
Art. 75	Medien

3. Die solidarische Gemeinde

<i>Hinweis</i>	<i>Zum Begriff 'Diakonie'</i>
Art. 76	Auftrag
Art. 77	Seelsorge und Diakonie
Art. 78	Seelsorge und Diakonie: Für alle
Art. 79	Seelsorge und Diakonie: Prioritäten
Art. 80	Seelsorge und Diakonie: Bekenntnis- und religions- verschiedene Ehen
Art. 80a	Seelsorge und Diakonie: Regionale Ehe-, Partner- schafts- und Familienberatungsstellen
Art. 81	Seelsorge und Diakonie: Gelegenheiten
Art. 82	Ökumene

Art. 82a	Interreligiöser Dialog
Art. 83	Öffentliche Aufgaben
Art. 84	Weltweite Solidarität
Art. 85	Ehrfurcht vor dem Leben

4. Der Haushalt der Kirchgemeinde

Art. 86	Planung
Art. 87	Haushaltführung
Art. 88	Voranschlag und Rechnung
Art. 89	Rechnungskontrolle
Art. 90	Kirchensteuern
Art. 91	Kollekten
Art. 92	Gaben, Zuwendungen, Legate
Art. 93	Überprüfung
Art. 94	Beiträge

5. Liegenschaften der Kirchgemeinde

Art. 95	Verbot der Zweckentfremdung
Art. 96	Benützung durch andere
Art. 97	Unterhalt
Art. 98	Besondere Rücksichten
Art. 99	Beteiligung von Partnern

II. Der Aufbau der Kirchgemeinde, ihre Organe, Ämter und Mitarbeiter

1. Aufbau und Organisation

Art. 100	Aufbau: Grundsatz
Art. 101	Organisation
Art. 102	Organe

2. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

Art. 103	Befugnisse und Formen der Entscheidung
Art. 104	Information und Meinungsbildung

3. Der Kirchgemeinderat und die Kommissionen

Art. 105	Auftrag
Art. 106	Eignung

Art. 107	Bekanntgabe der Wahl, Einführung
Art. 108	Vorgehen bei Pflichtvernachlässigung
Art. 109	Verbindung mit dem kirchlichen Bezirk und der Kirche
Art. 110	Mitarbeiter
Art. 111	Beziehungen zur Öffentlichkeit
Art. 112	Ausschüsse, Ressorts
Art. 113	Persönlicher Einsatz
Art. 114	Kommissionen

4. Die Verwaltung der Kirchgemeinde

Art. 115	Allgemeines
Art. 116	Sekretär
Art. 117	Finanzverwalterin

5. Das Pfarramt

Art. 118	Grundsatz
Art. 119	Gesetzliche Grundlagen
Art. 120	Amtseinsetzung
Art. 121	Auftrag
Art. 122	Aufgaben
Art. 123	Mitarbeit der Ehepartner
Art. 124	Gewissenskonflikte
Art. 125	Stellung zum Kirchgemeinderat
Art. 126	Ferien, Freizeit, Gemeindegulagen
Art. 128	Kirchgemeindeeigene Pfarrstellen: Allgemeines
Art. 129	Kirchgemeindeeigene Pfarrstellen: Errichtung
Art. 131	Teilzeitpfarrämter
Art. 132	Regionalpfarrämter

6. Die Gemeindemitarbeiter

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 133	Grundsatz
Art. 134	Stellen
Art. 135	Eignung und Ausbildung
Art. 136	Amtseinsetzung
Art. 137	Mitsprache

EINZELNE ÄMTER

Art. 138	Katechetin
Art. 139	Sozial-Diakonische Mitarbeiter
Art. 140	Mitarbeiterin im Pflegedienst
Art. 141	Sigrist, Hauswart
Art. 142	Kirchenmusikerin

7. Mitarbeit von Gemeindegliedern

Art. 143	Grundsatz
----------	-----------

8. Unterabteilungen und Gemeindeverbindungen

Art. 144	Unterabteilungen
Art. 145	Aufteilung der Aufgaben
Art. 146	Gesamtkirchengemeinden und Gemeindeverbindungen

D. Die Kirche im Bezirk und in der Region

Art. 147	Kirchlicher Bezirk: Umschreibung und Zweck
Art. 148	Organisation
Art. 149	Organe
Art. 150	Kirchlicher Bezirk Jura
Art. 150a	Bezirkssynode Solothurn
Art. 151	Weitere regionale Verbindungen

E. Die Kirche

I. Der Auftrag der Kirche

<i>Hinweis</i>	<i>Zum Begriff 'Kirche'</i>
Art. 152	Einheit und Grundlage
Art. 153	Aufgaben, allgemein
Art. 154	Ökumene
Art. 154a	Judentum und weitere Religionen
Art. 155	Mission weltweit und im eigenen Land
Art. 156	Diakonische Aufgaben
Art. 157	Entwicklungszusammenarbeit und Mission
Art. 158	Beziehungen zu Staat und Institutionen
Art. 159	Information und Medien
Art. 160	Öffentliches Zeugnis

II. Der Aufbau der Kirche, ihre Organe, Dienste und Mitarbeiterinnen

1. Allgemeine Bestimmungen über den Synodalverband

Art. 161	Grundlagen: Verträge
Art. 162	Grundlagen: Erlasse
Art. 163	Aufgaben: Grundsätze
Art. 164	Abgrenzung gegenüber Aufgaben der einzelnen Verbandskirchen

2. Aufbau und Organisation

Hinweis *Synodalverband, Kirche Bern, Kirche Kanton Jura*

Art. 165	Aufbau und Organisation
Art. 166	Organe

3. Die Synode (Kirchenversammlung)

Art. 167	Stellung und Wahl
Art. 168	Zuständigkeiten und Aufgaben
Art. 169	Information und Erfahrungsaustausch

4. Der Synodalrat (Kirchenrat) und die Kommissionen

Art. 170	Auftrag und Stellung
Art. 171	Zusammensetzung
Art. 172	Amtsdauer
Art. 173	Wahlen
Art. 174	Rechenschaft
Art. 175	Zuständigkeiten und Aufgaben
Art. 176	Zuständigkeiten und Aufgaben
Art. 177	Kommissionen
Art. 177a	Geschäftsprüfungskommission

5. Die gesamtkirchlichen Dienste

Art. 178	Grundsatz
----------	-----------

6. Die Rekurskommission (Rekurskammer)

Art. 183	Grundlagen
----------	------------

7. Die Verwaltung der Kirche

Art. 184	Zuordnung
Art. 185	Aufgaben, Gliederung

8. Die Finanz- und Vermögensverwaltung der Kirche

Art. 186	Planung
Art. 187	Finanzkommission
Art. 188	Beiträge an den Synodalverband
Art. 189	Verwendung der Mittel
Art. 190	Zentralkasse / Kirchenkasse
Art. 191	Rechnungsprüfung
Art. 192	Finanzausgleich

9. Voraussetzungen für den Dienst in der Kirche

Art. 193	Ausbildung, allgemein
Art. 194	Pfarrer: Ausbildung
Art. 195	Pfarrerinnen: Ordination
Art. 196	Pfarrer: Aufnahme in den Kirchendienst
Art. 197	Französischsprachige Pfarrer
Art. 198	Amtseinsetzung
Art. 199	Fort- und Weiterbildung
Art. 200	Anstellung
Art. 201	Schweigepflicht
Art. 202	Besondere Stellen

F. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 203	Inkrafttreten
Art. 203a	Inkrafttreten der Unterweisungsartikel
Art. 203b	Inkrafttreten der Artikel betreffend die Evaluation
Art. 203c	Inkrafttreten der Reduktion der Zahl der Mitglieder des Synodalrates
Art. 204	Aufhebung und Anpassung bisheriger Erlasse

Änderungen der Kirchenordnung

seit ihrer Beschlussfassung 1990

Sachregister

*„Wo der Herr nicht das Haus baut,
mühen sich umsonst, die daran bauen.“*

Psalm 127,1

*„Ihr seid jetzt nicht mehr Fremde
ohne Bürgerrecht, sondern Mitbürger
der Heiligen und Hausgenossen Gottes.
Ihr seid auf das Fundament
der Apostel und Propheten gebaut;
der Schlussstein ist Christus Jesus
selbst. Durch ihn wird der ganze
Bau zusammengehalten und wächst
zu einem heiligen Tempel im Herrn.
Durch ihn werdet auch ihr im Geist
zu einer Wohnung Gottes erbaut.“*

Epheserbrief 2, 19-22

Hinweise

Diese Kirchenordnung gilt für Frauen und Männer

In der Kirche Jesu Christi sind Männer und Frauen in gleicher Weise zur Mitarbeit berufen; sie können in gleicher Weise in alle kirchlichen Organe gewählt und in alle kirchlichen Ämter und Anstellungen eingesetzt werden. Das soll auch in der Sprache zum Ausdruck kommen, indem diese Kirchenordnung in ihrer deutschsprachigen Fassung dort, wo es sich um Funktionen handelt (zum Beispiel: Pfarrerin, Katechet), abwechslungsweise die weibliche und die männliche Sprachform verwendet. Überall, wo die weibliche Form steht, sind Männer selbstverständlich eingeschlossen; überall, wo die männliche Form steht, sind Frauen selbstverständlich eingeschlossen. Wo Personen ohne bestimmte Funktion genannt sind (zum Beispiel: Teilnehmerinnen und Teilnehmer), kommt dagegen die männlich/weibliche Doppelnennung zur Anwendung. Ausgenommen von dieser Sprachregelung ist die besondere Fassung für die Evangelisch-reformierte Kirche von Republik und Kanton Jura.

Anmerkungen Solothurn

Die Anmerkungen zu einzelnen Artikeln haben den Zweck, den Besonderheiten Rechnung zu tragen, die für die dem Evangelisch-reformierten Synodalverband Bern-Jura angehörenden solothurnischen Kirchgemeinden gelten. Diese Besonderheiten und Abweichungen ergeben sich durch die unterschiedliche staatliche Gesetzgebung in den Kantonen Bern und Solothurn, durch die Teilautonomie der Bezirkssynode Solothurn und schliesslich durch verschiedene Begriffe für die gleiche Sache.

Die Verbandssynode des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura erlässt, gestützt auf Art. 6 Abs. 3 Bst. a der Konvention vom 16. Mai / 14. Juni 1979 zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern und der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura, folgende Kirchenordnung:

Art. 1 Zweck dieser Kirchenordnung

Der Evangelisch-reformierte Synodalverband Bern-Jura und die in ihm verbundenen Kirchen wissen sich zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus berufen. Die Kirchenordnung bringt dies zum Ausdruck. Sie gründet auf den Verfassungen der Verbandskirchen und ihrer Konvention und hält fest, was nach reformierter Einsicht dem gemeinsamen Zeugnis, dem Leben und dem Aufbau der Kirche und ihrer Gemeinden dient.

Art. 2 Geltungsbereich: Grundsatz

Diese Kirchenordnung gilt im ganzen Gebiet der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern mit Einschluss der Kirchgemeinden der Bezirkssynode Solothurn und der bernischen Teile der gemischten freiburgisch-bernischen Kirchgemeinden sowie dem Gebiet der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura.

Art. 3 Geltungsbereich: Vorbehalte

¹ Soweit die Kirchenordnung die Organisation der Kirche und der Kirchgemeinden beschreibt, geschieht dies im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung und des innerkirchlichen Rechts.

² Für die Kirchgemeinden der Bezirkssynode Solothurn und die gemischten freiburgisch-bernischen Kirchgemeinden bleiben die Bestimmungen der Übereinkünfte und des jeweiligen kantonalen Rechts vorbehalten.

³ Soweit für die beiden Verbandskirchen unterschiedliche Bestimmungen gelten, werden sie in getrennten Fassungen angeführt. Für die Evangelisch-reformierte Kirche von Republik und Kanton Jura gilt die von deren Kirchenversammlung genehmigte Fassung.

Art. 3 Abs. 2 Solothurn: Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 23.12.1958/ 24.9.1979

Art. 3 Abs. 2 Freiburg: Übereinkunft mit dem hohen Stande Freiburg vom 22.1./16.2.1889

Art. 4 Dispens

¹ Wenn der Vollzug eines Beschlusses der Verbandssynode oder des

Synodalrates für eine Kirchgemeinde mit unverhältnismässigen Schwierigkeiten verbunden ist, kann der Kirchgemeinderat aufgrund des Begehrens der Kirchgemeindeversammlung innert Jahresfrist an den Synodalrat das Gesuch stellen, von der Durchführung des Beschlusses ganz oder in bestimmtem Umfang entbunden zu werden.

² Das Begehren kann auch vom Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura für diese Kirche als ganze oder für einzelne ihrer Kirchgemeinden gestellt werden.

A. Die Mitglieder der Kirche

Art. 5 Zugehörigkeit

¹ Die Zugehörigkeit zur Kirche richtet sich nach deren Kirchenverfassung.

Kirche Bern

² Der Nachweis der Nichtzugehörigkeit kann jederzeit erbracht werden

Kirche Kanton Jura

² Jede Person über sechzehn Jahren, die nicht Mitglied der Kirche ist, kann dem Kirchgemeinderat ihres Wohnortes eine schriftliche Erklärung ihrer Nichtzugehörigkeit vorlegen, die von diesem bestätigt wird.

Art. 6 Aufnahme: Grundsatz

Personen, die nicht gemäss den Bestimmungen der Kirchenverfassung Mitglied der Kirche sind, können sich um die Mitgliedschaft bewerben.

Art. 7 Aufnahme: Verfahren

¹ Wer Mitglied der Kirche werden will, richtet ein Aufnahmegesuch an den für seinen Wohnort zuständigen Kirchgemeinderat.

² Die Pfarrerin führt ein Gespräch mit der um Aufnahme ersuchenden Person und führt sie soweit nötig in den Glauben und in das Leben der evangelisch-reformierten Kirche ein.

³ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt sind.

⁴ Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Kirchgemeinderates im Gottesdienst oder vor Zeugen, wobei gegebenenfalls die Taufe vollzogen wird. Kirchgemeinderat und Pfarrer entscheiden gemeinsam mit der eintretenden Person über die Form der Aufnahme.

Art. 8 Wirkungen der Mitgliedschaft

¹ Wer Mitglied der Kirche ist, hat alle Rechte und Pflichten gemäss staatlicher Gesetzgebung und Kirchenverfassung.

² Das kirchliche Stimm- und Wahlrecht ist in der Kirchenverfassung geordnet.

³ Das Stimm- und Wahlrecht in Angelegenheiten des Synodalverbandes richtet sich nach dem örtlichen Recht.

Art. 8 Abs. 2 Solothurn: Das kirchliche Stimm- und Wahlrecht ist im kantonalen Recht geordnet.

Art. 9 Austritt: Grundsatz

Ein Mitglied kann jederzeit den Austritt aus der Kirche erklären.

Art. 10 Austritt: Verfahren

¹ Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich an den Kirchgemeinderat des Wohnortes.

² Ein Mitglied des Kirchgemeinderates oder die Pfarrerin sucht das Gespräch mit der austrittswilligen Person über die Gründe und die Tragweite eines Austritts.

Kirche Bern

Kirche Kanton Jura

³ Im übrigen gelten die Bestimmungen der staatlichen Gesetzgebung.

³ Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenverfassung.

Art. 11 Austritt: Wirkungen

Kirche Bern

Kirche Kanton Jura

Die kirchlichen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten erlöschen am Tag der Austrittserklärung. Vorbehalten bleiben die staatlichen Vorschriften über die Steuerpflicht.

Der Austritt wird wirksam am Tag, an dem der Kirchgemeinderat eine gültige Austrittserklärung erhält.

Art. 12 Eintritt/Austritt: Wirkungen für Kinder und Jugendliche

¹ Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren werden Mitglieder der Kirche, wenn die Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt die Mitgliedschaft erlangen, sofern nicht etwas anderes erklärt wird.

² Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren bleiben Mitglied der Kirche, wenn die Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt den Austritt nicht ausdrücklich und schriftlich auch auf sie beziehen.

Art. 13 Registrierung

¹ Die Kirchgemeinden führen Register über Mitgliedschaft und Stimmrecht und über den Vollzug von Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen.

² Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen werden in das Register der Kirchgemeinde eingetragen, in welcher sie vollzogen wurden. Bei Kremationen werden die Bestattungen in der Kirchgemeinde des Wohnortes eingetragen.

³ Über das Führen der Tauf-, Konfirmations-, Trauungs- und Bestattungsregister und über das Recht, sie einzusehen und Auszüge aus ihnen zu machen, erlässt der Synodalrat eine Verordnung. Diese kann Ausnahmen von den Bestimmungen von Abs. 1 und 2 hievore vorsehen.

⁴ Die Register sind alljährlich durch den Kirchgemeinderat zu überprüfen.

Kirche Bern

Kirche Kanton Jura

⁵ Für die Aufbewahrung der Register gelten die Bestimmungen des staatlichen Rechts.

⁵ Für die Aufbewahrung der Register gilt die Verordnung des Kirchenrates.

B. Von der Kirchgemeinde zum Synodalverband

Art. 14 Die Kirchgemeinde

Die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden als Teil der weltweiten Christenheit vereinigen die auf ihrem Gebiet wohnenden Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirche.

Art. 15 Der kirchliche Bezirk

Jede Kirchgemeinde gehört einem kirchlichen Bezirk an.

Art. 16 Synodalverband und Kirche

¹ Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern und die Evangelisch-reformierte Kirche von Republik und Kanton Jura bilden zusammen den Evangelisch-reformierten Synodalverband Bern-Jura.

Kirche Bern

Kirche Kanton Jura

² Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern umfasst alle evangelisch-reformierten Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kan-

² Die Evangelisch-reformierte Kirche von Republik und Kanton Jura umfasst alle evangelisch-reformierten Kirchgemeinden auf dem Gebiet

tons Bern sowie des ihr durch des Kantons Jura. Staatsvertrag zwischen den Kantonen Bern und Solothurn angeschlossenen Gebietes.

Art. 17 Kirchenbund und Ökumene

¹ Der Synodalverband Bern-Jura ist Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und durch diesen Mitglied der Konferenz Europäischer Kirchen, der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen und des Ökumenischen Rates.

² Durch die Konkordie Reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) steht der Synodalverband Bern-Jura mit anderen Konfessionen in einer verbindlichen Beziehung.

C. Die Kirchgemeinde

I. Leben und Auftrag

Art. 18 Auftrag

¹ Die Kirchgemeinde ist gerufen zum Hören und Tun des Wortes Gottes, zur Gemeinschaft im Gottesdienst und im Alltag, zur Weitergabe ihres Glaubens und zum solidarischen Dienst an den Menschen.

² Sie wird aufgebaut durch die Gaben und Kräfte, die Gott ihren Gliedern schenkt. Sie bietet ihre Dienste allen ihren Gliedern an.

1. Die feiernde Gemeinde

DER GOTTESDIENST

Art. 19 Bedeutung

¹ Die Gemeinde versammelt sich zum Gottesdienst, um Gottes Wort zu hören und zu verkündigen, Gott zu danken, ihn zu loben und anzurufen und um Vergebung ihrer Schuld zu bitten. Sie lässt ihre Gemeinschaft stärken und sich und ihre Glieder ausrüsten, um Gottes Liebe in der Welt zu bezeugen.

² Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus in Predigt, Taufe und Abendmahl, das Gebet und die Fürbitte, Gemeindegesang und Kir-

chenmusik, Kollekte und Segen sind wesentliche Elemente des Gottesdienstes.

³ Die Gottesdienste sind öffentlich. Das Geläute ist dafür ein Zeichen. Ort und Zeit der Durchführung werden öffentlich bekannt gegeben.

Art. 20 Sonntags- und Festtagsgottesdienst

¹ Am Sonntag feiert die Gemeinde die Erneuerung der Schöpfung in der Auferstehung Jesu Christi und freut sich auf den Frieden des kommenden Gottesreiches.

² Die Feier des Gottesdienstes an Sonntagen sowie an kirchlichen Festtagen gehört zu den tragenden Elementen im Leben der Kirchgemeinde.

³ Benachbarte Kirchgemeinden können den Gottesdienst gemeinsam feiern. Die beteiligten Kirchgemeinderäte sind dafür verantwortlich, dass entsprechende Gottesdienstangebote zur Verfügung stehen.

⁴ Der Kirchgemeinderat ist für die zeitliche Ansetzung des Gottesdienstes zuständig. Er kann ihn gelegentlich auf Samstag oder auch auf einen anderen Wochentag vorverlegen oder in begründeten Fällen ausfallen lassen.

⁵ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in Pastorationsverträgen.

Art. 21 Filialgottesdienste

¹ In weitläufigen Kirchgemeinden sorgt der Kirchgemeinderat dafür, dass auch in abgelegenen Gemeindeteilen Gottesdienst gehalten wird.

² Hat eine solche Kirchgemeinde nur einen Pfarrer, können die Gottesdienste abwechslungsweise an verschiedenen Orten oder zu verschiedenen Zeiten gehalten werden.

Art. 22 Kirchenjahr und Festtage

¹ Das Kirchenjahr beginnt mit dem ersten Adventssonntag und bestimmt die Verkündigung und die Gestaltung der Gottesdienste.

² Zusammen mit der weltweiten Christenheit feiert die Kirchgemeinde hohe Feste des Kirchenjahres. Als hohe kirchliche Festtage gelten in der evangelisch-reformierten Kirche Weihnachten, Palmsonntag, Karfreitag, Ostern, Auffahrt und Pfingsten.

³ Als weiteren hohen Festtag feiert sie am dritten Sonntag im September den Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag.

⁴ Kirchliche Festtage sind auch der Kirchensonntag und der Reformati-

onssonntag. Am Kirchensonntag, der an die Einführung der Reformation in Bern am 7. Februar 1528 erinnert, wird der Gottesdienst durch das vom Synodalrat gestellte Thema bestimmt und durch Laien gestaltet und geleitet.

⁵ Weitere Sonntage können in regelmässiger Wiederkehr an bestimmte Aufgaben der Kirche wie Mission, Bibelverbreitung, Solidarität mit Flüchtlingen, Ausländern und Ausländerinnen usw. erinnern. Auch der Jahreswechsel soll mit einem Gottesdienst gefeiert werden.

Art. 23 Weitere Gottesdienste

¹ Der Kirchgemeinderat kann im Einverständnis mit der Pfarrerin weitere Gottesdienste, auch während der Woche, ansetzen, zum Beispiel Frühpredigten, Abendgebete, Wochenendgottesdienste.

² Im Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat kann der Pfarrer gottesdienstliche Feiern mit Menschen in besonderen Lebenslagen durchführen. Sie sollen den Zuspruch des Evangeliums und das Mittragen der Gemeinde erfahren.

³ Für besondere Gelegenheiten und Situationen können Gottesdienste auch ausserhalb der kirchlichen Räume stattfinden, zum Beispiel in Spitälern, Heimen und Gefängnissen oder als Berggottesdienste, Waldgottesdienste, Gottesdienste auf Campingplätzen. Der Gottesdienst kann mit einer sonntäglichen Begegnung (Morgenessen, gemeinsames Wegstück, andere gemeinschaftsbildende Tätigkeit) verbunden werden.

⁴ Im Zeichen ökumenischer Verbundenheit sollen von Zeit zu Zeit Gottesdienste gemeinsam mit anderen in der Region tätigen Kirchen und christlichen Gemeinschaften gefeiert werden.

⁵ Der Kirchgemeinderat kann christlichen Gruppen, Bewegungen und Institutionen in den Räumen der Kirchgemeinde Gastrecht für gottesdienstliche Feiern und ähnliche Anlässe gewähren.

⁶ Der Synodalrat kann in ausserordentlichen Fällen besondere Gottesdienste für die ganze Kirche anordnen.

Art. 24 Verantwortung und Mitwirkung

¹ Für Vorbereitung und Leitung des Gottesdienstes ist der Pfarrer verantwortlich. Er gestaltet die Liturgie gemäss Art. 26 im Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat.

² Zur Vorbereitung zieht die Pfarrerin den Kirchenmusiker bei.

³ An der Vorbereitung und Gestaltung des Gottesdienstes können weitere Gemeindeglieder beteiligt werden.

Art. 25 Die Predigt

¹ Die Predigt ist Verkündigung des Wortes Gottes aufgrund der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments. Sie berücksichtigt die Situation der hörenden Gemeinde.

² Sie wird in der Regel durch die Pfarrerin gehalten.

³ Der Kirchgemeinderat kann im Rahmen der gesamtkirchlichen Bestimmungen und im Einvernehmen mit dem Pfarrer auch Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind (Lernvikarinnen, Kandidaten der Theologie, Predigthelferinnen, Katecheten und andere Gemeindeglieder), mit einzelnen Predigtdiensten beauftragen.

⁴ In den deutschsprachigen Kirchgemeinden soll bei der Wahl zwischen Schriftsprache und Mundart für Predigt und Liturgie den jeweiligen Gegebenheiten sorgfältig Rechnung getragen werden.

Art. 26 Die Liturgie

¹ Für die Gestaltung von Predigtgottesdienst, Taufe und Abendmahl, Trauung und Bestattung dienen in erster Linie die von der Verbandssynode genehmigten Liturgien und Gesangbücher.

² Die Gottesdienste werden in der Weise der evangelisch-reformierten Kirche gefeiert. Doch kann die Gemeinde auch mit Gebeten, Liedern und liturgischen Traditionen anderer christlicher Kirchen und mit neuen gottesdienstlichen Formen vertraut gemacht werden.

³ Gebete und Fürbitten können auch frei formuliert und so auf die Predigt und auf besondere Situationen von Ort und Zeit bezogen werden.

⁴ Von Zeit zu Zeit kann der Sonntagsgottesdienst auch in der Form eines Familiengottesdienstes gefeiert werden.

Art. 27 Die Kollekte

¹ Die Kollekte ist Bestandteil des Gottesdienstes. Sie ist Ausdruck der tätigen Solidarität der versammelten Gemeinde.

² Die Gemeinde ist zum Voraus über den Verwendungszweck der Kollekte zu informieren. Die Kollektenerträge werden ihr in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Art. 28 Persönliche Fürbitten

Menschen in einer besonderen Lebenslage wie Kranke, von einem schweren Schicksal Betroffene oder vor einer grossen Verantwortung Stehende können in eine besondere Fürbitte eingeschlossen werden. Sie

sollen auf diese Weise den Zuspruch des Evangeliums und das Mittragen der Gemeinde erfahren.

Art. 29 Liturgische Kleidung

Für die Leitung des Gottesdienstes in der Kirche trägt der Pfarrer den schwarzen Talar oder eine andere der Feier angemessene Kleidung. Das Tragen andersfarbiger liturgischer Gewänder erfordert das Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat.

Art. 30 Gemeindegesang und Kirchenmusik

¹ Durch ihr Singen nimmt die Gemeinde an der Verkündigung teil und bringt Lob und Anbetung Gottes, Freude und Klage zum Ausdruck. Das Singen der Gemeinde ist Mittelpunkt der Kirchenmusik im Gottesdienst.

² Orgelspiel, Mitwirkung des Kirchenchores und weitere kirchenmusikalische Elemente sollen auf das Ganze des Gottesdienstes, auf das Kirchenjahr und auf die Lieder der Gemeinde abgestimmt werden.

³ Kirchenmusiker und Pfarrerin können besondere Gelegenheiten zur Förderung des Gemeindegesangs schaffen. Bei der Wahl der Lieder sollte auch wertvolles zeitgenössisches Liedgut angemessen berücksichtigt werden.

⁴ Kirchenmusikerin, Pfarrer und Kirchgemeinderat achten darauf, dass Chöre und Musiker, die gelegentlich im Gottesdienst mitwirken, dies im Sinn dieser Kirchenordnung tun. Musikerinnen haben das Einverständnis des Kirchenmusikers und der Pfarrerin, die für den betreffenden Gottesdienst zuständig sind, einzuholen. In strittigen Fällen entscheidet der Kirchgemeinderat.

Art. 31 Bild- und Tonaufnahmen

¹ Bild- und Tonaufnahmen während allen Gottesdiensten im Inneren des Kirchengebäudes bedürfen der Erlaubnis des zuständigen Pfarrers sowie genauer und sorgfältiger Absprachen. Dabei müssen die Würde des Anlasses und das Recht der Gemeinde auf Sammlung gewährleistet werden.

² Interpretenrechte mitwirkender Berufsmusiker und weitere urheberrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

Art. 32 Andere Anlässe

Kirche Bern

Kirche Kanton Jura

¹ Der Kirchgemeinderat entscheidet ¹ Der Kirchgemeinderat entscheidet

über die Durchführung von Gemeindeversammlungen, patriotischen Feiern, Schulfeiern, Konzerten, Feiern kultureller oder beruflicher Organisationen, die in einer Kirche abgehalten werden. Er vergewissert sich rechtzeitig, ob der Zweck des Anlasses und die Art seiner Durchführung mit der Benützung der Kirche vereinbar sind.

² Er holt gegebenenfalls die Weisung des Synodalrates ein.

³ Wünschen die Veranstalter solcher Feiern die Durchführung eines Gottesdienstes, so wird dieser nach den Bestimmungen dieser Kirchenordnung und wenn möglich ökumenisch gestaltet.

über die Verwendung gottesdienstlicher Gebäude zu anderen als zu kirchlichen Zwecken. Er achtet in solchen Fällen darauf, dass die Würde gewahrt bleibt, die bei der Benützung von Räumen, die für den Gottesdienst bestimmt sind, zu beachten ist.

² Er holt gegebenenfalls die Weisung des Kirchenrates ein.

DIE TAUFE

Art. 33 Bedeutung

¹ Die Kirche tauft im Auftrag Jesu Christi.

² Die Taufe ist das von Gott geschenkte Zeichen der Aufnahme in den Bund, den er in Jesus Christus mit den Menschen geschlossen hat.

³ Sie bestätigt denen, die sie empfangen, dass Gottes rettende Liebe auch ihnen gilt und dass sie zur Gemeinde Jesu Christi an ihrem Ort und überall auf der Erde gehören.

⁴ Wer getauft ist, ist berufen, im Glauben an Jesus Christus und im Vertrauen auf den Beistand des Heiligen Geistes als ein Mensch des göttlichen Wohlgefallens zu leben.

⁵ In jeder Taufe wird die Gemeinde an ihren Ursprung und ihre Berufung erinnert.

Art. 34 Vollzug

¹ Getauft wird mit Wasser auf den Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

² Die Taufe wird in der Regel im Gottesdienst der versammelten Gemeinde und vor wenigstens zwei Taufzeugen durch den Pfarrer vollzogen. Im Rahmen der gesamtkirchlichen Bestimmungen und im Einvernehmen mit der Pfarrerin kann der Kirchgemeinderat in Ausnahmefällen

Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind, mit dem Vollzug der Taufe beauftragen.

³ Der Kirchgemeinderat kann besondere Taufsonntage und Taufgottesdienste bestimmen.

⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann der Pfarrer in Anwesenheit von Vertretern der Kirchgemeinde eine Taufe im Familienkreis vollziehen.

Art. 35 Taufalter; Einmaligkeit

¹ Die Taufe wird an Kindern oder an Erwachsenen vollzogen.

² Ein Christ oder eine Christin wird nur einmal getauft. Für die Taufe gibt es keine Ersatzhandlungen.

³ Die in einer anderen christlichen Kirche empfangene Taufe wird anerkannt.

Art. 36 Ort, Anmeldung, Vorbereitung

¹ Die Taufe findet in der Kirchgemeinde statt, in welcher der Täufling wohnt. Ausnahmen sind möglich, wenn zureichende Gründe vorliegen.

² Sie ist so frühzeitig beim zuständigen Pfarrer des Wohnortes anzumelden, dass er die nötigen Vorbereitungen treffen kann.

³ Zur Vorbereitung der Taufe von Kindern führt die Pfarrerin ein Taufgespräch mit den Eltern oder in Elterngruppen, zu dem auch die Taufzeugen eingeladen werden können. Eingeladen wird auch der Täufling, wenn sein Alter die Teilnahme am Taufgespräch sinnvoll erscheinen lässt.

⁴ Wer sich nach vollendetem sechzehnten Altersjahr taufen lassen will und keinen kirchlichen Unterricht hat, erhält einen Taufunterricht.

Art. 37 Eltern und Taufzeugen

¹ Eltern und Taufzeugen nehmen an der Taufe ihres Kindes teil.

² Die Eltern verpflichten sich, das Ihre zu tun, um das Kind zum christlichen Glauben zu führen. Kirche und Kirchgemeinde unterstützen sie dabei.

³ Mindestens ein Elternteil soll der reformierten Kirche angehören; aus seelsorgerlichen Gründen kann der Pfarrer eine Taufe vollziehen, wenn kein Elternteil der reformierten Kirche angehört.

⁴ Die Taufzeugen verpflichten sich, als Gotte und Götti für eine christliche Erziehung des Kindes einzustehen, besonders dann, wenn die Eltern dazu nicht mehr in der Lage sein sollten.

⁵ Die Taufzeugen müssen mindestens sechzehn Jahre alt sein. Wenigstens einer oder eine von ihnen ist evangelisch-reformiert und konfirmiert; Ausnahmen kann der Pfarrer aus seelsorgerlichen Gründen machen. Eltern können nicht als Taufzeugen ihrer Kinder auftreten.

⁶ Die ins Taufregister eingetragenen Taufzeugen können dort nicht mehr gestrichen werden. In begründeten Fällen können die Eltern nachträglich weitere Paten berufen und im Taufregister anmerken lassen.

⁷ Die Getauften oder ihre Eltern erhalten einen Taufschein, der Vollzug, Ort und Tag der Taufe ausweist.

Art. 37a Segnungen für Kinder und Erwachsene

Unabhängig von der Taufe können Kinder und Erwachsene gesegnet werden. Ritus und Wort der Segnung sind schlicht und unterscheiden sich von der Taufe. Segnungen sind wiederholbar und werden nicht in das Kirchenregister eingetragen.

DAS ABENDMAHL

Art. 38 Bedeutung

¹ Das Abendmahl ist die von Jesus Christus eingesetzte Feier zur Verkündigung seines Todes und seiner Auferstehung mit den Zeichen Brot und Wein.

² Durch den Heiligen Geist ist es das Mahl des gegenwärtigen Herrn mit seiner Gemeinde und der Gemeinschaft der Schwestern und Brüder untereinander.

³ Es ist das Mahl der Danksagung der versöhnten Gemeinde des neuen Bundes, die auf Vollendung des Reiches Gottes wartet und sich gerufen weiss zur Solidarität mit denen, die nach Brot, Gerechtigkeit und Frieden hungern.

⁴ Zur Teilnahme am Abendmahl sind alle eingeladen, welche die Gemeinschaft mit Jesus Christus suchen.

Art. 39 Anlass

¹ Das Abendmahl wird üblicherweise an den hohen Festtagen gefeiert.

² Seine häufigere Feier ist angezeigt.

³ Es wird im Predigtgottesdienst oder als selbständiger Abendmahlsgottesdienst gefeiert.

Art. 40 Besondere Abendmahlsfeiern

¹ In Spitälern, Heimen und ähnlichen Institutionen wird das Abendmahl wenn möglich in Verbindung mit einem Gottesdienst gefeiert.

² Mit Kranken, Behinderten und Betagten, die an der Abendmahlsfeier der Gemeinde nicht teilnehmen können, feiert der Pfarrer auf ihr Verlangen das Abendmahl in der Wohnung, wenn möglich in Begleitung weiterer Gemeindeglieder.

³ Das Abendmahl kann auch im Rahmen einer Gemeindemahlzeit gefeiert werden.

Art. 41 Teilnahme von Kindern

Kinder, die am Abendmahl teilnehmen, sind von ihren Eltern, in der Sonntagschule oder im kirchlichen Unterricht in geeigneter Weise darauf vorzubereiten.

Art. 42 Leitung und Austeilung

¹ Für die Leitung der Abendmahlsfeier ist die Pfarrerin verantwortlich. Mitglieder des Kirchgemeinderates, der Sigrist und allenfalls weitere Gemeindeglieder wirken mit, namentlich bei der Austeilung von Brot und Wein.

² Der Kirchgemeinderat kann im Rahmen der gesamtkirchlichen Bestimmungen und im Einvernehmen mit dem Pfarrer auch Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind, mit der Leitung einzelner Abendmahlsfeiern beauftragen.

Art. 43 Einzelheiten der Austeilung; Abendmahlsgeräte

¹ Kirchgemeinderat und Pfarrerin entscheiden gemeinsam über Einzelheiten der Durchführung des Abendmahls und der Austeilung von Brot und Wein.

² Aus Rücksicht auf Kinder, Jugendliche und alkoholgefährdete Erwachsene wird neben dem Wein oder an dessen Stelle alkoholfreier Traubensaft angeboten.

³ Der Kirchgemeinderat sorgt für die Beschaffung und Bereitstellung der Abendmahlsgeräte und für ihre sorgfältige Aufbewahrung.

DIE KIRCHLICHE TRAUUNG

Art. 44 Bedeutung

¹ Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst, der den Eheleuten Gottes Liebe, Treue, Segen und befreiendes Gebot verkündigt.

² Die Eheleute geloben, einander im Vertrauen auf Gottes Verheissung die Treue zu halten und ihre Ehe in der Verantwortung vor Gott zu leben.

Art. 45 Voraussetzung

¹ Die kirchliche Trauung darf nur nach Vorweisung des Familienbüchleins oder des Ehescheins des Zivilstandsamtes vorgenommen werden.

² Mindestens einer der Ehepartner soll der reformierten Kirche angehören. Aus seelsorgerlichen Gründen kann die zuständige Pfarrerin auch Personen trauen, die nicht Mitglieder der reformierten Kirche sind. In diesem Fall kann die Kirchgemeinde einen kostendeckenden Beitrag erheben. Der Synodalrat erlässt Richtlinien zu dessen Berechnung.

Art. 46 Vorbereitung

¹ Die kirchliche Trauung muss rechtzeitig beim zuständigen Pfarramt angemeldet werden, damit die nötigen Vorbereitungen getroffen werden können.

² Zuständig ist das Pfarramt der Gemeinde oder des Kreises, in welchem die Eheleute, die Frau oder der Mann wohnen oder früher gewohnt haben. Falls die Pfarrerin, bei welcher die Anmeldung erfolgt, nicht in der Lage ist, die Trauung selber vorzunehmen, ist sie behilflich bei der Suche einer anderen Pfarrerin.

³ Die Pfarrerin führt mit den Eheleuten ein Gespräch über die Bedeutung der Ehe und der kirchlichen Trauung.

Art. 47 Bekenntnisverschiedene Ehe

¹ Die Trauung bekenntnisverschiedener Eheleute soll in ökumenischem Geist gehalten werden.

² Es gehört zur Aufgabe des Pfarrers, den Eheleuten im Traugespräch ihre Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi und zu ihrer eigenen Kirche bewusst zu machen und sie in der gegenseitigen Achtung ihrer Glaubensüberzeugungen zu bestärken.

³ Die Mitwirkung eines Amtsträgers der anderen Kirche kann den ökumenischen Charakter der Trauung unterstreichen, ist aber nicht Bedingung. Voraussetzung ist die gemeinsame Vorbereitung des Traugottes-

dienstes.

⁴ Eine in der Kirche der anderen Konfession gehaltene Trauung wird, unabhängig von der Mitwirkung einer evangelisch-reformierten Pfarrerin, anerkannt.

Art. 48 Religionsverschiedene Ehe

¹ Gehört der Mann oder die Frau einer anderen Religion an oder bezeichnet er oder sie sich als bekenntnislos, soll der Pfarrer ihm oder ihr im Traugespräch die Achtung vor der Glaubensüberzeugung der christlichen Ehepartnerin oder des Ehepartners nahelegen.

² Die Pfarrerin soll den Mann oder die Frau evangelisch-reformierter Kirchenzugehörigkeit in der Freiheit bestärken, bei aller Achtung vor der Überzeugung der Ehepartnerin oder des Ehepartners den eigenen Glauben zu leben und zu bezeugen.

Art. 49 Ort und Zeit

¹ Die Trauung findet in der Regel in einer Kirche statt. Trauungen an anderen Orten müssen im Traugespräch begründet werden. Der Kirchgemeinderat wird darüber informiert. Die Trauung hat in einem würdigen, gottesdienstlichen Rahmen stattzufinden.

² Trauorte sollen für die Pfarrerin innerhalb zumutbarer Zeit erreichbar sein. Die Spesen gehen zu Lasten des Ehepaars.

³ Im Einverständnis mit den Eheleuten können mehrere Trauungen im selben Gottesdienst gemeinsam gefeiert werden.

Art. 50 Verweigerung

¹ Wenn sich eine Pfarrerin aus schwerwiegenden Gründen gezwungen sieht, eine Trauung abzulehnen, hat sie den Kirchgemeinderat und den Synodalrat unverzüglich darüber zu informieren.

² Die Trauung ist zu verweigern, wenn eine Trauung in einer anderen Kirche oder christlichen Gemeinschaft beabsichtigt oder vollzogen ist.

Art. 51 Verordnung

Der Synodalrat erlässt eine Verordnung über Einzelheiten der Voraussetzungen und der Durchführung der kirchlichen Trauung, insbesondere auch von bekenntnis- und religionsverschiedenen Ehen.

DIE KIRCHLICHE BESTATTUNG

Art. 52 Bedeutung

¹ Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst, zu dem sich die Angehörigen mit der Gemeinde versammeln, um eines Verstorbenen oder einer Verstorbenen und ihrer Vergänglichkeit im Lichte des Evangeliums von Jesus Christus zu gedenken und in ihm Tröstung zu finden.

² Das Begehren nach kirchlicher Bestattung und die Wahl zwischen Erdbestattung und Kremation sind Sache der Angehörigen. Liegt dazu eine Willensäußerung der verstorbenen Person vor, soll sie nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

³ Die zuständige Pfarrerin kann aus seelsorgerlichen Gründen auch kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die nicht Mitglied der Kirche waren. In diesem Fall kann die Kirchgemeinde einen kostendeckenden Beitrag erheben. Der Synodalrat erlässt Richtlinien zu dessen Berechnung.

⁴ Die Pfarrerin steht den Angehörigen vor und nach der Bestattung mit Rat und Seelsorge zur Seite.

Art. 53 Zeit

¹ Die zeitliche Ansetzung der Bestattung ist Sache der Bestattungsbehörden.

² Pfarrer und Kirchgemeinderat verständigen sich mit diesen darüber, dass sie über eine bevorstehende kirchliche Bestattung frühzeitig unterrichtet werden und dass deren zeitliche Ansetzung den Möglichkeiten der Pfarrerin Rechnung trägt. Der mitwirkende Organist und die Sigristin sind ebenfalls so früh wie möglich zu benachrichtigen.

Art. 54 Ort und Durchführung [des Bestattungsgottesdienstes]

¹ Der Bestattungsgottesdienst findet in der Kirche oder in einem von der Einwohnergemeinde dafür bestimmten Abdankungsraum statt. Auch wo ein solcher besteht, darf die Benützung der Kirche nicht verweigert werden.

² Für die kirchliche Bestattung zuständig ist die diensthabende Pfarrerin der Kirchgemeinde bzw. des Kreises, wo die verstorbene Person zuletzt niedergelassen war. Für verstorbene Heimbewohnerinnen und Heimbewohner werden von den betroffenen Kirchgemeinden seelsorgerisch sinnvolle Regelungen getroffen.

³ Der Bestattungsgottesdienst wird schlicht gehalten. Am Grabe hält der

Pfarrer eine kurze Besinnung mit Gebet.

⁴ Findet kein Gottesdienst in der Kirche oder im Abdankungsraum statt, so kann am Grab ein kurzer Gottesdienst durchgeführt werden.

⁵ Eine Urnenbeisetzung kann auch ohne PfarrerIn erfolgen. Auf Wunsch der Angehörigen wirkt diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit.

⁶ Der Kirchgemeinderat kann Räume der Kirchgemeinde auch anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften sowie weiteren Religionsgemeinschaften für Bestattungsfeiern zur Verfügung stellen.

2. Die Weitergabe des Glaubens

Art. 55 Auftrag

Die christliche Gemeinde hat den Auftrag, den Glauben, den sie empfangen hat, den nachfolgenden Generationen weiterzugeben, in ihm Orientierung zu suchen für das tägliche Leben ihrer Glieder in den persönlichen und öffentlichen Bereichen und die Frohe Botschaft von Jesus Christus allen Menschen zu verkündigen.

DIE KIRCHLICHE UNTERWEISUNG UND DIE KONFIRMATION

Art. 56 Aufgabe

¹ Aufgabe der kirchlichen Unterweisung ist es, Kinder und Jugendliche in das Leben ihrer Gemeinde einzuführen und sie mit den wichtigen Inhalten des christlichen Glaubens bekannt zu machen.

² Die kirchliche Unterweisung geht von den Erfahrungen, Fragen und Nöten der Kinder und Jugendlichen aus und orientiert sich an der Bibel und deren Wirkungsgeschichte in Kirche und Welt.

³ Bestandteile der kirchlichen Unterweisung sind Unterrichtsveranstaltungen, Gottesdienste verschiedener Art, Gemeindegänge, die von jungen Gemeindegliedern mitgestaltet werden, Einführung in die diakonische und seelsorgerliche Arbeit der Gemeinde und der weltweiten Kirche und die praktische Beteiligung daran.

⁴ Die Kirchgemeinde unterstützt die Eltern in ihrer Aufgabe, ihre Kinder christlich zu erziehen. Die Unterweisenden laden Eltern und Gemeinde zum Mittragen der Unterweisung ein.

⁵ Auch Kinder und Jugendliche, die nicht getauft sind, können die Unterweisung besuchen.

Art. 57 Aufgaben der kirchlichen Behörden

¹ Die Kirche unterstützt die Kirchgemeinden in ihrer Aufgabe.

² Der Synodalrat erlässt eine Verordnung über die Grundsätze des Unterweisungsplans, über die Organisation und Gestaltung der Unterweisung sowie über die Pflichten der Unterweisenden. Die Anstellungsbedingungen regelt er in Richtlinien.

³ Der kirchliche Bezirk Solothurn regelt das Unterrichtswesen im Rahmen des kantonalen Schulrechts und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Kirche im Kanton. Diese Regelung ist vom Synodalrat zu genehmigen.

⁴ Die kirchliche Unterweisung steht unter der Aufsicht des Kirchgemeinderates. Er ist verantwortlich für den Unterweisungsplan und sorgt dafür, dass dieser der Verordnung gemäss Absatz 2 bzw. der Regelung gemäss Absatz 3 dieses Artikels entspricht.

⁵ Der Kirchgemeinderat kann im Einvernehmen mit der Pfarrerin Katecheten mit der Erteilung der Unterweisung beauftragen. Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können beigezogen werden.

Art. 58 Zusammenarbeit mit der Schule

¹ Die Kirchgemeinden und die Kirche setzen sich dafür ein, dass das Anrecht des Kindes auf Begegnung mit der biblischen und christlichen Überlieferung auch in der Schule gewahrt bleibt. Sie unterstützen eine für alle Kinder offene Gestaltung des Fachs Religion/Lebenskunde an der öffentlichen Schule.

² Die Kirchgemeinden und die Kirche unterstützen die Bestrebungen der Schulbehörden und die Lehrkräfte bei allen Fragen, die den Religions- und Lebenskundeunterricht betreffen. Insbesondere helfen sie mit bei der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte, der Erarbeitung von Lehr- und Stoffplänen sowie bei der Bereitstellung von Unterrichtshilfen.

Art. 58 Solothurn: Im Kanton Solothurn sind die Kirchgemeinden für die Erteilung des Religionsunterrichts gemäss der Regelung des Bezirks und im Rahmen des obligatorischen Unterrichts der Volksschule zuständig.

Art. 59 Unterweisungsstufen

¹ Die Unterweisung gliedert sich in drei Stufen. Die erste Stufe umfasst das erste bis dritte Schuljahr, die zweite Stufe das vierte bis sechste

Schuljahr und die dritte Stufe das siebte bis neunte Schuljahr. Das neunte Schuljahr ist in der Regel das Abschlussjahr der kirchlichen Unterweisung.

² Der Unterweisungsplan sieht Angebote auf allen drei Stufen vor.

³ Die Unterweisung auf der ersten Stufe kann in Zusammenarbeit mit der Sonntagschule gestaltet werden.

⁴ In den Kirchgemeinden der Kantone Solothurn und Jura ist auf die entsprechende kantonale Gesetzgebung und auf die besonderen kirchlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Art. 59 Abs. 1-3 Solothurn: gegenstandslos

Art. 60 Pensen

¹ Die Unterweisung umfasst insgesamt mindestens 140 Lektionen. Dabei sind sämtliche Unterweisungsveranstaltungen (Gottesdienste, Gemeindeveranstaltungen, Lager, Unterweisungstage während der Schulzeit) eingeschlossen.

² Im Abschlussjahr der Unterweisung sind mindestens 50 Lektionen vorzusehen.

³ Die Verteilung der übrigen Lektionen regelt die Verordnung des Synodalrates gemäss Art. 57 Abs. 2 dieser Kirchenordnung.

⁴ Die von der staatlichen Gesetzgebung für die kirchliche Unterweisung vorgesehenen freien Tage und Stunden sind bei der Gestaltung des Unterweisungsplans zu berücksichtigen.

Art. 60 Solothurn: gegenstandslos

Art. 61 Gottesdienste, Gemeindeveranstaltungen

Zur Unterweisung gehört der Besuch von insgesamt mindestens 15 Kirchgemeindeanlässen. Die 15 Anlässe sind als Gottesdienste, Abendmahlsfeiern und andere Gemeindeveranstaltungen auf die drei Stufen zu verteilen.

Art. 61 Solothurn: gegenstandslos

Art. 62 Konfirmation: Bedeutung

¹ Die Unterweisung wird mit der Konfirmation in Form eines Gemeindegottesdienstes abgeschlossen. In ihm soll zum Ausdruck kommen, dass Gott in Jesus Christus mit allen Menschen einen Bund schliesst, sie zu Nachfolge und Gemeinschaft mit ihm einlädt und zur Mitarbeit in seiner Gemeinde ruft.

² Die Gemeinde bittet für die jungen Menschen um den Segen Gottes und lädt sie zu verantwortlichem Christsein und zur Teilnahme am Leben der Kirche ein.

³ Wer konfirmiert und mindestens sechzehn Jahre alt ist, ist berechtigt, Taufzeuge zu sein.

Art. 63 Konfirmation: Voraussetzungen

¹ Nur wer die kirchliche Unterweisung besucht hat, kann sich konfirmieren lassen.

² Die Konfirmation setzt grundsätzlich die Taufe voraus. Ausnahmen kann der Pfarrer aus seelsorgerlichen Gründen vorsehen.

Art. 64 Konfirmation: Leitung

¹ Wer für die Unterweisung in der Abschlussklasse verantwortlich ist, leitet in der Regel auch den Konfirmationsgottesdienst.

² Wird im Konfirmationsgottesdienst das Abendmahl gefeiert, ist Art. 42 dieser Kirchenordnung zu beachten.

Art. 65 Konfirmation: Zeit, Ort und Teilnahme

¹ Die Konfirmation findet in der Zeit um Pfingsten statt.

² Die Schülerinnen und Schüler nehmen in der Regel am Konfirmationsgottesdienst ihrer Unterweisungsklasse teil. Wo dies nicht möglich ist, haben sich die Betreffenden am Ort, wo sie konfirmiert werden, über die Unterweisung, die sie anderswo besucht haben, auszuweisen.

³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Anerkennung von Unterweisungen, die ausserhalb der ordentlichen Unterweisungsklassen oder durch Personen, die über keine entsprechende Ausbildung verfügen, erteilt werden. Über Beschwerden entscheidet der Synodalrat.

Art. 65 Abs. 1 Solothurn: gegenstandslos

Art. 66 Verbindlichkeit

¹ Die kirchliche Unterweisung bildet mit allen ihren Teilen ein zusammengehörendes Angebot. Wenn Schülerinnen oder Schüler wesentliche Teile versäumen, ist mit ihnen und den Erziehungsverantwortlichen zu reden, damit das Versäumte in geeigneter Weise nachgeholt werden kann.

² Wo die Unterweisung schwer gestört ist, kann der Kirchgemeinderat die Unterweisenden vom Unterricht entlasten oder Kinder und Jugendliche für eine angemessene Zeit von der Unterweisung ausschliessen und da-

mit die Konfirmation aufschieben. Über Beschwerden gegen den Ausschluss vom Unterricht und gegen den Aufschub der Konfirmation entscheidet der Synodalrat; einer dagegen gerichteten Beschwerde an die Rekurskommission kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

³ Die Konfirmation darf im Konfliktfall nur mit Erlaubnis des Synodalrates in einer anderen Gemeinde durchgeführt werden.

Art. 67 Unterweisung für Erwachsene

Für Erwachsene, die sich taufen oder konfirmieren lassen wollen, sowie für solche, die in die evangelisch-reformierte Kirche eintreten möchten, können gemeindeweise oder bezirkweise entsprechende Unterweisungsveranstaltungen durchgeführt werden. Diese können mit einer gottesdienstlichen Feier abgeschlossen werden.

Art. 68 Unterweisung für Behinderte

Der Kirchgemeinderat, gegebenenfalls gemeinsam mit anderen Kirchgemeinden, sorgt dafür, dass geistig behinderte Kinder und Jugendliche eine ihnen entsprechende kirchliche Unterweisung mit abschliessender Konfirmation besuchen können.

DAS EVANGELIUM FÜR ALLE

Art. 69 Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde fördert und unterstützt Sonntagschule, Angebote für Kinder und Jugendliche, Erwachsenenbildung inklusive Elternbildung, Kirchenmusik, Evangelisation und kirchliche Medienarbeit sowie weitere Formen der Verkündigung, die geeignet sind, den Menschen das Evangelium zu bezeugen.

² Sie stellt dazu im Rahmen ihrer Möglichkeiten Mitarbeiterinnen, Räume und finanzielle Mittel zur Verfügung.

³ Sie arbeitet zusammen mit den in diesen Bereichen tätigen Institutionen, Stellen und Beauftragten auf bezirks- und gesamtkirchlicher Ebene sowie mit den Studien- und Tagungszentren und mit der Theologischen Fakultät.

Art. 70 Sonntagschule

¹ Die Kirchgemeinde bietet für alle Kinder eine Sonntagschule oder macht ein entsprechendes Angebot am Werktag.

² In besonderen Fällen kann die Sonntagschule die Aufgabe der Unter-

weisung übernehmen. Im Übrigen ist die Sonntagschule ein freiwilliges Angebot der Kirchgemeinde.

³ Kirchgemeinderat und Verantwortliche sorgen für die Gewinnung, Beauftragung und Vorbereitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Art. 71 Jugendarbeit

¹ Die Jugendarbeit nimmt die Bedürfnisse von Kindern und jungen Menschen auf und fördert initiatives christliches Denken und Handeln, Eigenständigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit.

² Sie richtet sich an Einzelne und Gruppen. Geschlossene und offene Formen ergänzen sich.

³ Sie orientiert sich an den vom Synodalrat erlassenen Richtlinien für die kirchliche Jugendarbeit.

Art. 72 Erwachsenenbildung

¹ Kirchliche Erwachsenenbildung sieht ihre Aufgabe darin, Christen und Christinnen in ihrer Mündigkeit und im selbständigen Urteilen zu fördern, damit sie sich und anderen Rechenschaft geben können über den christlichen Glauben und befähigt werden zur Mitsprache und Mitarbeit in der Gemeinde.

² Sie bemüht sich um ein vertieftes Verständnis der Bibel, des christlichen Glaubens, der Kirche in Geschichte und Gegenwart und der christlichen Ethik. Sie bringt im Lichte des Evangeliums Fragen der Zeit und des persönlichen und öffentlichen Lebens zur Sprache und ermutigt die Teilnehmer und Teilnehmerinnen zum Austausch ihrer Erfahrungen.

³ Kirchliche Erwachsenenbildung kann in öffentlichen Veranstaltungen, in der Arbeit mit bestimmten Gruppen, in Kursen, Tagungen und Retraiten geschehen.

⁴ Die für sie Verantwortlichen suchen die Zusammenarbeit mit kirchlichen und anderen Trägern und Institutionen der Erwachsenenbildung.

Art. 73 Kirchenmusik

¹ Die Kirchenmusik hat ihren Ort und ihre Aufgabe zunächst im Gottesdienst der Gemeinde. Ihr wichtigstes Element ist der Gemeindegesang.

² Sie dient dem Aufbau und dem Leben der Gemeinde und der Pflege der Gemeinschaft auch ausserhalb des Gottesdienstes. Kirchenchor oder Singkreis erfüllen in diesem Sinne eine wichtige Aufgabe.

³ Die Kirchenmusik kann das Evangelium auch Menschen verkündigen,

die am Gottesdienst und am Gemeindeleben sonst kaum teilnehmen. Sie hat darüber hinaus eine öffentliche kulturelle Aufgabe.

Art. 74 Fernstehende

¹ Die Kirchgemeinde sucht nach Wegen, um auch mit Fernstehenden und Entfremdeten im Gespräch zu sein und ihnen das Evangelium glaubwürdig zu bezeugen, zum Beispiel durch Vorträge, durch Evangelisation, durch Gelegenheiten der Begegnung und des Dialogs.

² Wenn immer möglich arbeitet sie dabei mit anderen auf ihrem Gebiet tätigen christlichen Kirchen und Gemeinschaften zusammen.

Art. 75 Medien

¹ Um möglichst viele über das Leben der Kirche und ihre eigene Tätigkeit zu informieren und das Evangelium auch auf diesem Wege zu den Menschen zu bringen, wird den Kirchgemeinden empfohlen, von den Möglichkeiten der kirchlichen Presse Gebrauch zu machen. Französischsprachige Kirchgemeinden können sich an „La Vie protestante“, deutschsprachige Kirchgemeinden an der Zeitschrift „reformiert.“ anschliessen oder ein eigenes Gemeindeblatt herausgeben.

² Im gleichen Sinne sucht die Kirchgemeinde die Zusammenarbeit mit den lokalen Zeitungen und elektronischen Medien.

³ Für die Erfüllung ihres Auftrags stehen der Kirchgemeinde christliche Literatur, religiöse Kunst und audiovisuelle Medien und entsprechende gesamtkirchliche Angebote zur Verfügung.

3. Die solidarische Gemeinde

Hinweise: Zum Begriff „Diakonie“

Die Kirchenordnung versteht den Begriff „Diakonie“ in einem umfassenden Sinn: ursprünglich „Dienstleistung“, im Urchristentum Hilfe und Fürsorge in der Gemeinde, im 19. Jahrhundert organisierte Form von Liebestätigkeit, ist er heute Sammelbegriff für vielfältige kirchliche Sozialarbeit und Lebenshilfe.

Art. 76 Auftrag

¹ Die Kirchgemeinde ist berufen zum solidarischen Dienst an allen Menschen, besonders aber an den Bedrängten, Benachteiligten und Notleidenden.

² Sie unterstützt, was Leben, Würde, Freiheit und Recht der Menschen schützt und der Bewahrung von Gottes Schöpfung dient.

³ Alle ihre Glieder sind zu diesem Dienst berufen. In besonderer Weise sind damit der Kirchgemeinderat, die Pfarrerin und die Gemeindemitarbeiter beauftragt.

⁴ Die Kirchgemeinde arbeitet mit den in gleichem Auftrag tätigen gesamt-kirchlichen Diensten und weiteren Institutionen zusammen.

Art. 77 Seelsorge und Diakonie

¹ Seelsorge und Diakonie gehören zusammen und ergänzen sich bei der Aufgabe, Menschen in seelischen, leiblichen und sozialen Schwierigkeiten und Nöten mit dem Zuspruch des Evangeliums, mit Beratung und tätiger Hilfe beizustehen, ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte behilflich zu sein und sie tragende Gemeinschaft erfahren zu lassen.

² Pfarrer, Gemeindemitarbeiterinnen und weitere Gemeindeglieder arbeiten zur Erfüllung dieser Aufgabe zusammen.

Art. 78 Seelsorge und Diakonie: Für alle

¹ Der Dienst der Seelsorge und der Diakonie richtet sich an alle ortsansässigen Gemeindeglieder, aber auch an andere Menschen wie Aufenthalter und Aufenthalterinnen, Durchziehende, Feriengäste und Flüchtlinge.

² Seelsorgerliche und diakonische Hilfe soll auch denen nicht verweigert werden, die aus der Kirche ausgetreten sind oder ihr sonst nicht angehören.

Art. 79 Seelsorge und Diakonie: Prioritäten

¹ In bevorzugter Weise lässt die Kirchgemeinde ihre seelsorgerlichen und diakonischen Dienste den Kranken, Behinderten und Betagten, den Einsamen und Trauernden, den Gefährdeten und Gefangenen und ihren Angehörigen, den in seelische oder soziale Not Geratenen, aber auch den in besonderer Verantwortung Stehenden zukommen.

² Ihre seelsorgerliche und diakonische Begleitung gilt gleichermassen Alleinstehenden, verheirateten und unverheirateten Paaren, Familien, gleichgeschlechtlich empfindenden Paaren und Einzelpersonen, Geschiedenen und getrennt Lebenden, Alleinerziehenden und Verwitweten.

³ Im Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat kann diese Begleitung auch liturgisch gestaltet werden.

Art. 80 Seelsorge und Diakonie: Bekenntnis- und religionsverschiedene Ehen

¹ Pfarrerin und Gemeindemitarbeiter wissen sich im Einvernehmen mit den in anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften Zuständigen verantwortlich für die seelsorgerliche Begleitung der bekenntnisverschiedenen Ehen und stehen den Eltern zur Seite bei der christlichen Erziehung ihrer Kinder. Sie beachten dabei entsprechende Vereinbarungen zwischen den Konfessionen.

² In gleicher Weise stehen sie den in religionsverschiedenen Ehen lebenden Menschen mit Seelsorge und Beratung bei.

Art. 80a Seelsorge und Diakonie: Regionale Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatungsstellen

¹ Die Kirche begleitet Menschen in ihren ehelichen, partnerschaftlichen und familiären Beziehungen. Sie steht ihnen insbesondere in Beziehungsproblemen bei und hilft ihnen, deren Ursachen zu erkennen, biografische Krisensituationen durchzustehen und neue Hoffnungen zu finden.

² Die vom Synodalarat anerkannten regionalen kirchlichen Beratungsstellen Ehe, Partnerschaft, Familie im deutschsprachigen Kirchengebiet sind für alle Menschen offen, die in Beziehungsfragen Rat suchen.

³ Die Kirchgemeinden fördern und unterstützen diese Beratungsstellen in ihrer Region.

Art. 81 Seelsorge und Diakonie: Gelegenheiten

¹ Der Kirchgemeinderat sorgt dafür, dass die Bevölkerung über die seelsorgerlichen und diakonischen Dienste der Kirchgemeinde regelmässig informiert wird.

² Hausbesuche, Besuche in Spitälern, Heimen und Anstalten sowie am Arbeitsplatz, aber auch die Arbeit mit Alters- und Schicksalsgruppen bieten Gelegenheit zu Seelsorge und diakonischer Hilfe.

³ Kirchgemeinderat, Pfarrer, Gemeindearbeiterinnen und Gemeindeglieder machen sich gegenseitig auf Notwendigkeiten und Gelegenheiten seelsorgerlicher und diakonischer Hilfe aufmerksam.

⁴ In Einzelfällen können Pfarrerin und Gemeindemitarbeiter Beihilfe aus den für diesen Zweck bestimmten Kollekten, Gaben und Zuwendungen gewähren.

⁵ Pfarrer und Gemeindemitarbeiterinnen sind zur Verschwiegenheit in seelsorgerlichen Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt

auch für weitere Gemeindeglieder, die in der Seelsorge mitarbeiten.

Art. 82 Ökumene

¹ Durch ihre Zusammenarbeit mit den auf ihrem Gebiet tätigen anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften bezeugt die Kirchgemeinde, dass sie mit diesen zusammen, unbeschadet konfessioneller Eigenart, berufen ist zur Einheit der einen Kirche Jesu Christi.

² Sie weiss sich verbunden mit der weltweiten Christenheit, nimmt Anteil an ihren Erfahrungen, Leiden und Hoffnungen, unterstützt die Arbeit der Mission und die Werke zwischenkirchlicher Hilfe und nimmt die Möglichkeiten ökumenischer Begegnungen wahr.

³ In besonderer Weise weiss sie sich verbunden mit den in der Diaspora als Minderheit lebenden evangelischen Gemeinden, Christen und Christinnen im Inland und im Ausland.

Art. 82a Interreligiöser Dialog

¹ Die Kirchgemeinde ist offen für den theologischen Dialog mit anderen Religionen und die Zusammenarbeit in konkreten Lebensbereichen.

² Der Synodalrat erlässt Empfehlungen zuhanden von Kirchgemeinden, die eine interreligiöse Zusammenarbeit in die Wege leiten möchten.

Art. 83 Öffentliche Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde arbeitet, wo immer es dem Wohl der Menschen dient, mit den Behörden und Ämtern der Einwohnergemeinden, namentlich mit den Fürsorge- und Beratungsstellen und den Schulen, sowie mit anderen sozialen, gemeinnützigen und kulturellen Institutionen und Verbänden zusammen.

² Sie unterstützt die politischen Behörden bei der Lösung schwieriger Aufgaben wie Betreuung von Suchtkranken, Integration von Ausländern und Ausländerinnen oder Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen. Sie beachtet dabei die jeweiligen Zuständigkeiten.

³ Bei der Lösung solcher Aufgaben hilft die Kirchgemeinde nicht zuletzt dadurch mit, dass sie vom Evangelium her um Verständnis und Solidarität wirbt, Gelegenheiten der Begegnung schafft und sich für Vermittlung einsetzt.

Art. 84 Weltweite Solidarität

¹ Die Kirchgemeinde ist aufgerufen zur Mitarbeit am Frieden, an weltweiter Gerechtigkeit und Stärkung der Menschenrechte. Sie unterstützt die

Entwicklungszusammenarbeit und fördert das Wissen um internationale Zusammenhänge.

² Sie bringt ihre Bereitschaft zum Teilen auch im Rahmen ihres finanziellen Haushaltes zum Ausdruck.

Art. 85 Ehrfurcht vor dem Leben

¹ Die Kirchgemeinde ruft ihre Glieder auf zur Ehrfurcht vor dem Leben und zum schonenden Umgang mit der Natur und ihren Gütern; sie fördert das Bewusstsein für die Gefährdung der Schöpfung durch menschliche Eingriffe und Ausbeutung.

² In ihrem eigenen Haushalt, beim Bau und Benützen ihrer Liegenschaften, beim Gebrauch von Verkehrsmitteln und technischen Geräten durch ihre Mitarbeiter versucht sie selber Zeichen eines umweltschonenden Verhaltens zu setzen.

4. Der Haushalt der Kirchgemeinde

Art. 86 Planung

Kirchgemeinderat und Finanzverwalter planen den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde weitsichtig.

Art. 86 Solothurn: „Verwalter“ (statt „Finanzverwalter“)

Art. 87 Haushaltführung

Kirche Bern

¹ Für die Führung des Finanzhaushaltes sind die staatlichen Vorschriften massgebend.

² Der Finanzhaushalt steht unter staatlicher Aufsicht.

³ Der Synodalrat ist berechtigt, in die Rechnung einer Kirchgemeinde Einsicht zu nehmen, welche Leistungen aus der Kirchlichen Zentralkasse bezieht oder um solche nachsucht oder sich ausser Stande erklärt, auferlegte Abgaben zu leisten.

Kirche Kanton Jura

¹ Für die Führung des Finanzhaushaltes sind die Kirchenverfassung und die von der Kirchenversammlung oder vom Kirchenrat erlassenen Vorschriften massgebend.

² Der Finanzhaushalt steht unter der Aufsicht des Kirchenrates.

³ Der Kirchenrat ist berechtigt, die Rechnung einer Kirchgemeinde zu prüfen, welche Leistungen aus der Kirchenkasse bezieht oder um solche nachsucht oder sich ausser Stande erklärt, auferlegte Abgaben zu leisten.

Art. 88 Voranschlag und Rechnung

Der Kirchgemeinderat legt dem zuständigen Organ jährlich den Voranschlag, die Steueranlage sowie die Bestandes- und Verwaltungsrechnung zum Beschluss vor.

Art. 89 Rechnungskontrolle

Kirche Bern

Die Rechnungen werden durch die Revisoren oder die Rechnungsprüfungskommission regelmässig nach Massgabe der staatlichen Vorschriften geprüft.

Kirche Kanton Jura

Die Rechnungen werden durch die Revisoren regelmässig geprüft.

Art. 90 Kirchensteuern

¹ Das Recht der Kirchgemeinden, Kirchensteuern zu erheben, ist staatlich geregelt.

² Der Ertrag der Kirchensteuern darf nur für Aufgaben verwendet werden, die der Kirchgemeinde durch staatliche Erlasse, durch eigene Reglemente oder durch besondere im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gefasste Beschlüsse übertragen worden sind. Das Eigenkapital steht der Kirchgemeinde für bevorstehende grössere Aufgaben zur Verfügung, deren Finanzierung den Rahmen des jährlichen Budgets übersteigt.

Kirche Bern

³ Den Kirchgemeinden wird empfohlen, die Erträge der Kirchensteuern der juristischen Personen, soweit sie nicht dem Finanzausgleich zugeführt werden müssen, vorab für die Erfüllung sozialer Aufgaben zu verwenden.

Kirche Kanton Jura

³ Der Ertrag der Kirchensteuern der juristischen Personen dient der Erfüllung der Aufgaben und der Deckung der Verwaltungskosten der Kirche.

Art. 90 Abs. 3 Solothurn: Die Verwendung der Kirchensteuern juristischer Personen ist durch das Finanzausgleichsgesetz des Kantons Solothurn geregelt.

Art. 91 Kollekten

¹ Der Kirchgemeinderat bestimmt in Zusammenarbeit mit der Pfarrerin die Erhebung und den Zweck der Kollekten. Dieser ist im Gottesdienst bekannt zu geben.

² Die von der Kirche oder dem kirchlichen Bezirk angeordneten Kollekten sind in den Kollektenplan aufzunehmen und innert vier Wochen der zuständigen Kasse abzuliefern.

³ Erweist sich eine solche Kollekte in einer Kirchgemeinde als nicht durchführbar, so kann die Behörde, welche sie angeordnet hat, dem Kirchgemeinderat auf begründetes schriftliches Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

⁴ Kollekten ohne besondere Zweckbestimmung stehen in erster Linie der Fürsorgetätigkeit der Pfarrer und der Gemeindemitarbeiterinnen zur Verfügung.

⁵ Der Kirchgemeinderat bezeichnet die Personen, die verantwortlich und befugt sind, die Kollektengelder den Sammelbehältern zu entnehmen, sie zu verbuchen und gegebenenfalls über ihre Verwendung im einzelnen zu bestimmen.

⁶ Bei kirchlichen Veranstaltungen ausserhalb kirchlicher Räume muss ausdrücklich ein besonderer Zweck der Kollekte bestimmt und angekündigt werden; andernfalls gehört der Inhalt des Sammelbehälters dem Eigentümer des Gebäudes, in welchem die Kollekte gespendet wurde.

Art. 92 Gaben, Zuwendungen, Legate

¹ Gaben, Zuwendungen und Legate ohne Zweckbestimmung stehen in erster Linie der Fürsorgetätigkeit der Kirchgemeinde zur Verfügung.

Kirche Bern

Kirche Kanton Jura

² Gaben, Zuwendungen und Legate mit Zweckbestimmung sind einschliesslich ihrer Erträge uneingeschränkt nach dem Willen der Stifterin oder des Spenders zu verwenden. Unter den im staatlichen Recht geregelten Voraussetzungen kann die Zweckbestimmung mit Bewilligung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion geändert werden.

² Kirchengüter, deren Zweckbestimmung urkundlich festgelegt ist (Schenkung, Erbschaft, Legate usw.), sind nach dem Willen des Stifters oder des Spenders zu verwenden. Unter den Voraussetzungen von Art. 86 ZGB kann die Zweckbestimmung mit Bewilligung des Kirchenrates geändert werden.

Art. 93 Überprüfung

¹ Über den Ertrag der Kollekten, Zuwendungen und Gaben und über deren Verwendung ist Buch zu führen. Die Namen von Personen, die Beihilfen im Sinne von Art. 81 Abs. 4 dieser Kirchenordnung erhalten, werden nicht ausgewiesen.

Kanton Bern

² Der Kirchgemeinderat lässt jährlich die Buchführung im Sinn von Abs. 1 prüfen und bestätigt die erfolgte Überprüfung dem Synodalrat.

³ Der Synodalrat erlässt entsprechende Ausführungsbestimmungen.

Kirche Kanton Jura

² Der Kirchgemeinderat lässt jährlich die Buchführung im Sinn von Abs. 1 prüfen und bestätigt die erfolgte Überprüfung der Kirchgemeindeversammlung.

³ Der Kirchenrat erlässt entsprechende Ausführungsbestimmungen.

Art. 94 Beiträge

¹ Die Kirchgemeinden leisten an die Kirche und an den kirchlichen Bezirk jährlich Beiträge zur Erfüllung von deren Aufgaben und zur Deckung ihrer Verwaltungskosten.

Kirche Bern

² Die Synode und die Bezirkssynode setzen diese Beiträge unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinden einheitlich fest, wobei in den durch interkantonale Übereinkünfte angegliederten Kirchgemeinden entsprechend angepasste Ansätze zur Anwendung kommen.

³ Die Kirche, gegebenenfalls auch der kirchliche Bezirk, kann, soweit die Rechtsgrundlagen gegeben sind, den Kirchgemeinden auf Gesuch hin finanzielle Beiträge ausrichten.

⁴ Unter den Kirchgemeinden des Kantons Bern besteht ein Finanzausgleich.

Kirche Kanton Jura

² Die Kirchenversammlung setzt diese Beiträge unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinden einheitlich fest.

⁴ Die Kirchgemeinden leisten jährlich Beiträge an einen Finanzausgleichsfonds.

Art. 94 Abs. 4 Solothurn:

Für die Kirchgemeinden der Bezirkssynode Solothurn besteht ein Finanzausgleich mit den Kirchgemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche im Kanton Solothurn.

5. Die Liegenschaften der Kirchgemeinde

Art. 95 Verbot der Zweckentfremdung

Kirche Bern aufgehoben

Kirche Kanton Jura

¹ Die Veräusserung von Liegenschaften der Kirchgemeinden, welche von religiöser, künstlerischer, kultureller oder historischer Bedeutung sind, unterliegt der vorgängigen Genehmigung durch den Kirchenrat.

² Der Kirchenrat hat ein Vorkaufsrecht auf allen Liegenschaften der Kirchgemeinden, welche der Erfüllung kirchlicher oder wohltätiger Aufgaben dienen.

Art. 95 Solothurn: gegenstandslos

Art. 96 Benützung durch andere

¹ Der Kirchgemeinderat kann Gebäude der Kirchgemeinde anderen christlichen Kirchen, Gemeinschaften und Gruppen oder auch nichtchristlichen Religionen zur Verfügung stellen, sofern diese keine eigenen geeigneten Räume besitzen.

² Er kann Gebäude der Kirchgemeinde auch der Öffentlichkeit und privaten Benützern zur Verfügung stellen. Dabei dürfen Veranstaltungen von Privaten, die in der Kirche stattfinden, nicht in geschlossenem Rahmen durchgeführt werden, sondern müssen weiteren Interessierten grundsätzlich zugänglich sein.

³ Der Kirchgemeinderat achtet darauf, dass der konfessionelle und religiöse Friede gewahrt bleibt, die Verantwortung der Benützer festgehalten ist und die Gebäude auf eine ihrer Zweckbestimmung nicht zuwiderlaufenden Weise benützt werden.

⁴ Kirchen sind, wenn immer möglich, wenigstens tagsüber offen zu lassen.

Art. 97 Unterhalt

Kirche Bern

Kirche Kanton Jura

¹ Der Kirchgemeinderat ist verantwortlich für den Unterhalt der kirchlichen Gebäude; für Liegenschaften, die dem Staat gehören, steht er in Verbindung mit der kantonalen Liegenschaftsverwaltung.

¹ Der Kirchgemeinderat ist verantwortlich für den Unterhalt der Gebäude, die der Kirchgemeinde gehören.

² Die Gebäude sind dauernd zu unterhalten.

³ Bei Gebäuden, die historisch ³ Ohne Zustimmung des Amtes für

wertvoll oder geschützt sind, konsultiert der Kirchgemeinderat vor jeder baulichen Veränderung die zuständige Denkmalpflege und stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gesuche um finanzielle Beihilfe.

Kulturgüter können unter Schutz gestellte Gebäude nicht umgebaut werden. Auf Gesuch hin können der Staat und die Einwohnergemeinden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen finanzielle Beihilfe gewähren.

Art. 97 Abs. 1 Solothurn: Der Hinweis auf die kantonale Liegenschaftsverwaltung ist gegenstandslos.

Art. 98 Besondere Rücksichten

¹ Bei der Renovation und beim Neubau kirchlicher Gebäude sind bauliche Massnahmen vorzusehen, die Gehbehinderten und Rollstuhlbenützenden die Teilnahme an allen Veranstaltungen ermöglichen. Für Hörbehinderte sind technische Hilfsmittel einzubauen und instand zu halten.

² Ebenso sind umweltschonende und energiesparende Massnahmen zu berücksichtigen.

³ Entsprechende staatliche Vorschriften und Empfehlungen sind zu beachten.

Art. 99 Beteiligung von Partnern

Bevor Neubauten, namentlich Kirchgemeindehäuser oder kirchliche Zentren, projektiert werden, empfiehlt es sich abzuklären, ob eine Beteiligung anderer Kirchen oder anderer öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Partner sinnvoll und möglich ist.

II. Der Aufbau der Kirchgemeinde, ihre Organe, Ämter und Mitarbeiter

1. Aufbau und Organisation

Art. 100 Aufbau: Grundsatz

Die Organe der Kirchgemeinde, die Pfarrerin und die Gemeindemitarbeiter sind berufen, zusammen mit allen Gliedern der Kirche mitzuwirken am Aufbau einer in Verkündigung, Gemeinschaft und solidarischem Dienst lebendigen Gemeinde.

Art. 101 Organisation

Kirche Bern

¹ Für die Organisation der Kirchengemeinde und die Führung der Geschäfte gelten die Bestimmungen der staatlichen Gesetzgebung.

² Diese Kirchenordnung gibt hierzu ergänzende Bestimmungen innerkirchlicher Art.

³ Jede Kirchengemeinde erlässt ihr Kirchengemeindereglement (Organisationsreglement).

Art. 101 Abs. 3 Solothurn:

Jede Kirchengemeinde erlässt ihre Kirchengemeindeordnung.

Kirche Kanton Jura

¹ Für die Organisation der Kirchengemeinde und die Führung der Geschäfte gelten die Bestimmungen der Kirchenverfassung und die entsprechenden Ausführungsvorschriften der Kirchenversammlung.

² Diese Kirchenordnung gibt hierzu ergänzende Bestimmungen.

³ Jede Kirchengemeinde erlässt ein Organisations- und Verwaltungsreglement.

Art. 102 Organe

¹ Organe der Kirchengemeinde sind:

- a) die Gesamtheit der kirchlich Stimmberechtigten,
- b) soweit bestehend das Kirchengemeindeparlament (Grosser Kirchenrat),
- c) der Kirchengemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle,
- e) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- f) das zur Vertretung der Kirchengemeinde befugte Personal.

Kirche Bern

Kirche Kanton Jura

² Es ist auf eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern in allen gewählten Organen zu achten.

² gegenstandslos

³ Im Weiteren ist auf die angemessene Vertretung kirchlicher Bewegungen und Gruppierungen Rücksicht zu nehmen.

2. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

Art. 103 Befugnisse und Formen der Entscheidung

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden die Geschäfte, die ihnen durch die staatlichen Vorschriften oder durch die innerkirchliche Gesetzgebung

zugewiesen sind, an der Kirchgemeindeversammlung, soweit nicht das Kirchgemeindereglement an deren Stelle allgemein oder für besondere Fälle die Urnenabstimmung vorsieht.

Kirche Bern

² Grosse Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden können im Rahmen des Gemeindegesetzes in ihrem Kirchgemeindereglement bestimmte Geschäfte einem Grossen Kirchenrat übertragen.

Kirche Kanton Jura

² gegenstandslos

Art. 103 Abs. 1 Solothurn: Die Stimmberechtigten entscheiden die Geschäfte, die ihnen durch die staatlichen Vorschriften oder durch die innerkirchliche Gesetzgebung zugewiesen sind, an der Kirchgemeindeversammlung, soweit nicht das Gemeindegesetz oder die Kirchgemeindeordnung die Urnenabstimmung oder Urnenwahl vorsieht oder die ausserordentliche Gemeindeorganisation eingeführt ist.

Art. 103 Abs. 2 Solothurn: Die Kirchgemeinden können im Rahmen des Gemeindegesetzes die ausserordentliche Gemeindeorganisation einführen.

Art. 104 Information und Meinungsbildung

¹ Die kirchlich Stimmberechtigten sind vor jedem Beschluss durch den Kirchgemeinderat umfassend und rechtzeitig über Voraussetzungen und Tragweite des Geschäftes zu informieren.

² Wird die Entscheidung an der Urne getroffen, so erfolgt die Information schriftlich.

³ Vor Abstimmungen und Wahlen oder zur Besprechung anderer kirchlicher Fragen können Orientierungsversammlungen einberufen werden, an denen auch Nichtstimmberechtigte teilnehmen können.

⁴ Im Übrigen informiert der Kirchgemeinderat über seine Tätigkeit und schafft damit die Grundlage für eine freie Meinungsbildung.

Art. 104 Abs. 2 Solothurn: Im Rahmen der ordentlichen Gemeindeorganisation ist vor jeder Abstimmung eine Kirchgemeindeversammlung durchzuführen.

3. Der Kirchgemeinderat und die Kommissionen

Art. 105 Auftrag

¹ Der Kirchgemeinderat leitet in Zusammenarbeit mit der Pfarrerin und den Gemeindemitarbeitern die Kirchgemeinde. Er ist verantwortlich und sorgt dafür, dass Auftrag und Aufgaben, wie sie in Art. 18 bis 99 dieser Kirchenordnung beschrieben sind, dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

Kirche Bern

² Gemäss den Bestimmungen der staatlichen Gesetzgebung und der Kirchenverfassung ist er Vollzugs-, Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Kirchgemeinde.

Kirche Kanton Jura

² Gemäss der Kirchenverfassung ist er Vollzugs- und Verwaltungsbehörde der Kirchgemeinde.

³ Im Rahmen seiner Kompetenzen ist er auch Aufsichtsbehörde.

Art 106 Eignung

¹ Bei den Wahlvorschlägen für den Kirchgemeinderat ist die Eignung der Vorgeschlagenen und ihre Teilnahme am kirchlichen Leben in Betracht zu ziehen.

² Dem Kirchgemeinderat steht das Recht zu, Wahlvorschläge zu machen.

Art. 106 Abs. 2 Solothurn: Für die Durchführung der Wahlen ist der Kirchgemeinderat verantwortlich. Im Übrigen gilt das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen.

Art. 107 Bekanntgabe, Einführung

¹ Erfolgte Wahlen werden im Gottesdienst und im Kirchgemeindeblatt bekannt gegeben.

Kirche Bern

² aufgehoben

Kirche Kanton Jura

² Sie sind dem Kirchenrat schriftlich mitzuteilen.

³ Die neugewählten Kirchgemeinderäte werden im Rahmen des Gottesdienstes in ihr Amt eingeführt.

Art. 107 Abs. 2 Solothurn: Die Wahlen sind dem zuständigen Oberamt schriftlich mitzuteilen.

Art. 108 Vorgehen bei Pflichtvernachlässigung

¹ Wenn ein Mitglied des Kirchgemeinderates die Pflichten seines Amtes vernachlässigt oder dessen Ansehen durch sein Verhalten schadet, sollen es die anderen Mitglieder ermahnen und ihm in schweren Fällen den Rücktritt nahelegen.

Kirche Bern

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Kirchgemeinde über die disziplinarische Verantwortlichkeit.

Kirche Kanton Jura

² Im Falle schwerer oder wiederholter Pflichtverletzung oder wenn der Betreffende sich durch sein Verhalten als seines Amtes unwürdig erweist, ist ein Disziplinarverfahren gemäss kirchlicher Gesetzgebung zu veranlassen.

Art. 108 Abs. 2 Solothurn: Die Vorschriften des Gemeindegesetzes über Mandatsverlust und Pflichtvergessenheit bleiben vorbehalten.

Art. 109 Verbindung mit dem kirchlichen Bezirk und der Kirche

¹ Der Kirchgemeinderat schenkt der Arbeit im kirchlichen Bezirk und in der Kirche Aufmerksamkeit und sucht sie für das Leben der Kirchgemeinde fruchtbar zu machen.

² Er legt die Anliegen der Kirchgemeinde den zuständigen Organen in Bezirk und Kirche vor.

³ Zu diesem Zweck lädt er die Synodalen aus der Kirchgemeinde oder aus dem Wahlkreis regelmässig zu gegenseitiger Berichterstattung ein.

Art. 110 Mitarbeiter

¹ Der Kirchgemeinderat unterstützt die Arbeit der Pfarrer und Gemeindemitarbeiterinnen, fördert ihre Zusammenarbeit, ermöglicht ihre Fortbildung, vermittelt bei Konflikten, schützt sie vor ungerechtfertigten Angriffen und steht ihnen in Schwierigkeiten bei.

Kirche Bern

² Er beaufsichtigt ihre Arbeit, soweit dafür nicht der Synodalrat oder staatliche Stellen zuständig sind.

Kirche Kanton Jura

² Er beaufsichtigt ihre Arbeit, soweit er dafür zuständig ist.

³ Er erlässt nach Anhören der Betroffenen für die Gemeindemitarbeiter Pflichtenhefte und Weisungen.

³ Er erlässt nach Anhören der Betroffenen Pflichtenhefte.

Art. 110 Abs. 3 Solothurn: Die Pflichten sind in der Dienst- und Gehaltsordnung umschrieben.

Art. 111 Beziehungen zur Öffentlichkeit

¹ Der Kirchgemeinderat arbeitet mit den Behörden der Einwohnergemeinden in Angelegenheiten zusammen, welche die Schule, die Fürsorge, das Bestattungs- und Friedhofswesen, die Einwohnerkontrolle, das Steuerwesen, das Kirchengeläute und die Benützung der kirchlichen Gebäude betreffen, sowie in weiteren Bereichen von gemeinsamem Interesse.

² Er setzt sich ein für die Erhaltung des Sonntags als Tag des Gottesdienstes und allgemeinem Ruhetag.

³ Er achtet auf die sozialen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungen und nimmt wo nötig dazu Stellung, namentlich wenn sie den Auftrag der Kirche am Ort betreffen.

Art. 112 Ausschüsse, Ressorts

¹ Der Kirchgemeinderat kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse oder Ressorts schaffen und einzelne seiner Mitglieder mit deren Betreuung beauftragen.

Kirche Bern

Kirche Kanton Jura

² Das Kirchgemeindefreglement bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Kirchgemeinderat ihm zugewiesene eigene Befugnisse an Ausschüsse oder an einzelne Mitglieder übertragen darf.

² gegenstandslos

Art. 112 Abs. 2 Solothurn: In der Kirchgemeindeordnung oder in anderen verbindlichen Reglementen können bestimmte Geschäfte von untergeordneter Bedeutung einzelnen Kommissionen, Ressortchefs oder diesen unterstellten Beamten übertragen werden.

Art. 113 Persönlicher Einsatz

¹ Zusammen mit der Pfarrerin und den Gemeindemitarbeitern widmet sich der Kirchgemeinderat der eigenen Weiterbildung und der Vertiefung christlicher Erkenntnis.

² Seine Mitglieder befassen sich auch ausserhalb der Sitzungen mit dem Aufbau der Gemeinde und kümmern sich um das geistige und leibliche

Wohl der Gemeindeglieder.

³ Sie haben die Pflicht, den Pfarrer und die Gemeindemitarbeiterinnen auf besondere Notwendigkeiten der Seelsorge und der materiellen Hilfe aufmerksam zu machen.

Art. 114 Kommissionen

Kirche Bern

¹ Die Kirchgemeinde kann durch einen Erlass ständige Kommissionen einsetzen und ihnen bestimmte Befugnisse erteilen.

² Zur Behandlung besonderer Aufgaben können durch einfachen Beschluss nichtständige Kommissionen oder Arbeitsgruppen bestellt werden mit der Möglichkeit, den zuständigen Organen Anträge zu unterbreiten, über Kredite zu verfügen und bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

Art. 114 Abs. 1 Solothurn:

Die Kirchgemeinde kann in ihrer Kirchgemeindeordnung nebst der Rechnungsprüfungs- und der Steuerkommission weitere ständige Kommissionen einsetzen.

Art. 114 Abs. 2 Solothurn:

Mit der Behandlung besonderer Aufgaben können im Rahmen zulässiger Delegation ausserhalb der Kirchgemeindeordnung Spezialkommissionen oder Arbeitsgruppen betraut werden.

Kirche Kanton Jura

Neben den durch das innerkirchliche Recht vorgeschriebenen, kann die Kirchgemeinde in ihrem Kirchgemeindeglement weitere ständige Kommissionen einsetzen und ihnen bestimmte Befugnisse erteilen.

4. Die Verwaltung der Kirchgemeinde

Art. 115 Allgemeines

Kirche Bern

¹ Der Sekretär und die Finanzverwalterin der Kirchgemeinde sind im Besonderen mit den Verwaltungsaufgaben innerhalb der Kirchgemeinde betraut. Sekretäre und Fi-

Kirche Kanton Jura

Der Sekretär und der Kassier der Kirchgemeinde sind Beamte im Sinne des kirchlichen Rechts. Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen der kirchlichen Gesetzge-

nanzverwalterinnen müssen dem Kirchengemeinderat nicht angehören.

² Für ihre Wahl, Anstellung und Verantwortlichkeit gelten die gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen oder die Bestimmungen des Arbeitsvertrages.

³ Die Kirchengemeinde kann weitere Funktionen vorsehen.

Art. 115 Abs. 1 Solothurn: Als Beamte der Kirchengemeinde gelten gemäss Gemeindegesetz der Präsident, die Vizepräsidentin und der Schreiber des Kirchengemeinderats, die Verwalterin und der Pfarrer.

Art. 116 Sekretär

¹ Protokollführung und Verwaltungsarbeiten des Kirchengemeinderates werden einem Sekretär übertragen.

Kirche Bern

Kirche Kanton Jura

² Dieser hat, wenn er dem Kirchengemeinderat nicht als Mitglied angehört, an dessen Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht, es sei denn, die Kirchengemeinde würde dies anders regeln.

³ Der Sekretär kann auch Verwaltungsarbeiten des Pfarramtes und der Gemeindemitarbeiterinnen übernehmen.

⁴ Die Obliegenheiten des Sekretärs können ausnahmsweise dem Pfarrer oder einer Gemeindemitarbeiterin übertragen werden.

Art. 116 Abs. 1 Solothurn: Protokollführung und Verwaltungsarbeiten des Kirchengemeinderates werden dem Gemeindeschreiber übertragen. Dieser darf nicht Mitglied des Kirchengemeinderates sein.

Art. 116 Abs. 4 Solothurn: nicht anwendbar

Art. 117 Finanzverwalterin

¹ Die Finanzverwalterin führt die Buchhaltung, besorgt das Finanz- und Rechnungswesen und verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde.

Kirche Bern

² Der Finanzverwalter braucht dem Kirchgemeinderat nicht anzuhören. Wenn es der Kirchgemeinderat nicht anders beschliesst, nimmt er in der Regel an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 117

Solothurn:

Die entsprechende Beamtung heisst Verwalter. Der Verwalter darf dem Kirchgemeinderat nicht angehören, nimmt aber in der Regel an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Kirche Kanton Jura

² Der Finanzverwalter kann nicht Mitglied des Kirchgemeinderates sein, aber mit beratender Stimme zu dessen Sitzungen eingeladen werden.

5. Das Pfarramt

Art. 118 Grundsatz

Kirche Bern

¹ In jeder Kirchgemeinde besteht in der Regel mindestens ein Pfarramt, das durch Beschluss des Regierungsrates ausnahmsweise auch in Verbindung mit einer anderen Kirchgemeinde besetzt werden kann.

² Für die Schaffung weiterer Pfarrstellen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 118 Abs. 1 Solothurn:

Über die Schaffung, Auflösung und Zusammenlegung von Pfarrstellen entscheidet die Kirchgemeinde.

Kirche Kanton Jura

¹ In jeder Kirchgemeinde besteht mindestens ein Pfarramt.

² Über die Errichtung weiterer und die Auflösung bestehender Pfarrstellen entscheidet die Kirchenversammlung auf Antrag der Behörden der betreffenden Kirchgemeinde.

Art. 119 Gesetzliche Grundlagen

Kirche Bern

Für Wahlfähigkeit, Wahl, Amtsdauer, Stellung, Verantwortlichkeit, Pflichten und Rechte des Pfarrers sind die Bestimmungen der staatli-

Kirche Kanton Jura

¹ Wahlfähigkeit und Wahl des Pfarrers richten sich nach der Kirchenverfassung.

chen Gesetzgebung, insbesondere ² Verfahren der Pfarrwahl, Amtsdauer, Stellung, Rechte und Pflichten des Pfarrers sowie die Verantwortlichkeiten seines Amtes sind in einer Verordnung der Kirchenversammlung geregelt.

Art. 119 Solothurn: Der Hinweis auf das Kirchengesetz ist gegenstandslos.

Art. 120 Amtseinsetzung

¹ Die Einsetzung in das Pfarramt erfolgt in einem Gottesdienst (Installationsfeier). Der Synodalrat bezeichnet die Person, welche diesen Gottesdienst im Namen und Auftrag der Kirche leitet.

² Der Kirchgemeinderat schlägt, nach Anhören der einzusetzenden Pfarrerin und gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Vorstand des kirchlichen Bezirks, dem Synodalrat die Person des Installators vor.

³ Für das Amt des Installators kommen in Betracht die in den bernischen oder jurassischen Kirchendienst aufgenommenen

- Mitglieder des Synodalrates,
- Professoren der Theologischen Fakultät,
- Pfarrerinnen, die während mindestens sechs Jahren in einem bernischen oder jurassischen kirchlichen Dienst gestanden sind.

Mit der Installation französischsprachiger Pfarrer kann der Synodalrat ausnahmsweise einen Pfarrer oder Theologieprofessor einer Kirche oder theologischen Fakultät der französischsprachigen Schweiz beauftragen.

⁴ Der Synodalrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 121 Auftrag

¹ Die Pfarrerin ist die theologisch ausgebildete und ordinierte Verkündigerin des Wortes Gottes in Predigt, Taufe und Abendmahl, in der Seelsorge, im kirchlichen Unterricht, in der Jugendarbeit und in der Erwachsenenbildung.

² Im Gehorsam gegenüber Jesus Christus, dem Herrn der Kirche, und gebunden durch das Ordinationsgelübde ist sie in der Wortverkündigung frei.

³ Der Dienst des Pfarrers bezeugt der Kirchgemeinde, dass sie zur weltweiten Kirche Jesu Christi gehört.

⁴ Über Auftrag und Aufgaben der Pfarrerin gibt der Synodalrat eine Dienstanweisung heraus.

Art. 122 Aufgaben

¹ Der Pfarrer ist verantwortlich für die Leitung des Gottesdienstes, für die Seelsorge und, soweit nicht Katecheten damit beauftragt sind, für den kirchlichen Unterricht.

² Er fördert die Zusammenarbeit zwischen den Ämtern und Mitarbeiterinnen der Kirchgemeinde und die biblisch-theologische Orientierung ihrer Dienste.

³ Ist er der einzige vollamtliche Mitarbeiter der Kirchgemeinde, so erfüllt er weitere Aufgaben im diakonischen und sozialen Bereich. Von administrativer Arbeit ist er soweit möglich zu entlasten.

⁴ Im Einverständnis mit dem Kirchgemeinderat kann die Pfarrerin in ihrer Tätigkeit bestimmte Schwerpunkte setzen.

⁵ Sie hat sich den Pflichten ihres Amtes gewissenhaft zu widmen und sich jeder ihrem Amte abträglichen Nebenbeschäftigung zu enthalten.

Art. 123 Mitarbeit der Ehepartner

¹ Die Ehefrau des Pfarrers oder der Ehemann der Pfarrerin kann durch die Führung eines offenen Pfarrhauses und durch weitere Mitarbeit in der Gemeinde Aufgaben des Gemeindeaufbaus erfüllen.

² Diese Mitarbeit in Pfarramt und Gemeinde soll Gegenstand gemeinsamer Absprache zwischen dem Kirchgemeinderat und den Betroffenen sein. Sie ist auf eine Weise zu regeln, die deren Möglichkeiten und Bereitschaft und den Bedürfnissen der Gemeinde entspricht.

Art. 124 Gewissenskonflikte

¹ Wenn eine Amtshandlung den Pfarrer in einen Gewissenskonflikt bringt, kann er sich durch den Kirchgemeinderat von deren Ausführung dispensieren lassen.

² Der Kirchgemeinderat teilt die erteilten Dispense dem Synodalrat mit und konsultiert diesen im Zweifelsfall vor dem Entscheid.

Art. 125 Stellung zum Kirchgemeinderat

Kirche Bern

¹ Die Pfarrerin ist üblicherweise nicht Mitglied des Kirchgemeinderates. Sie nimmt aber an dessen sämtlichen Verhandlungen, soweit diese sie nicht persönlich betreffen, mit beratender Stimme und An-

Kirche Kanton Jura

¹ Ist der Pfarrer nicht Mitglied des Kirchgemeinderates, nimmt er an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

tragsrecht teil.

² In Gemeinden mit mehreren Pfarrern können sich diese durch eine Kollegin oder eine Delegation vertreten lassen, es sei denn, die Geschäfte erfordern die Teilnahme aller Pfarrer.

Art. 125 Solothurn: Die Pfarrerin ist als Gemeindebeamtin nicht Mitglied des Kirchgemeinderates.

Art. 126 Ferien, Freizeit

Kirche Bern

Kirche Kanton Jura

¹ Der Ferienanspruch des Pfarrers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Ferien- und Freizeitanspruch des Pfarrers ist in einer Verordnung der Kirchenversammlung geregelt.

² Pro Woche hat die Pfarrerin Anspruch auf mindestens einen freien Tag und pro Monat mindestens einen freien Sonntag. Wo diese Regelung nicht durchführbar ist, sorgt der Kirchgemeinderat für angemessenen Ausgleich.

Art. 127 Stellvertretung

¹ In Kirchgemeinden mit mehreren Pfarrern haben sich dieselben gegenseitig zu vertreten. Freisonntage und Ferien sind entsprechend einzuteilen.

² Ist die Stellvertretung, namentlich bei längerer Krankheit oder während einer Vakanz, durch Amtskolleginnen oder durch den Regionalpfarrer nicht möglich, so setzt der Kirchgemeinderat einen als Pfarrer wählbaren Stellvertreter (Verweser) ein.

³ In aussergewöhnlichen Situationen kann der Kirchgemeinderat den Dienst der Pfarrerin vorübergehend geeigneten Gemeindegliedern teilweise oder ganz übertragen. Hierzu sind die Zustimmung des Synodalrates und eine fachliche Begleitung erforderlich.

⁴ Der Kirchgemeinderat kann Stellvertretungen kürzerer Dauer oder einzelne Dienste Kandidaten der Theologie übertragen. Voraussetzungen, Art und Dauer dieser Stellvertretung ordnen der Synodalrat und die Theologische Fakultät durch eine für die Kirchgemeinden verbindliche Weisung.

Kirche Bern

Kirche Kanton Jura

⁵ Stellvertretungen, die über ein- ⁵ Stellvertretungen, die über ein-

zelne Dienste hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Synodalarates und der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

⁶ Für Stellvertretungen im Predigtdienst können auch ausgebildete Predigthelfer eingesetzt werden.

Art. 127 Abs. 5 Solothurn: Stellvertretungen, die über einzelne Dienste hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Synodalarates.

Art. 128 Kirchgemeindeeigene Pfarrstellen: Allgemeines

Kirche Bern

¹ Kirchgemeinden mit rasch wachsender Bevölkerungszahl oder grosser räumlicher Ausdehnung können, wenn die Errichtung einer weiteren staatlichen Pfarrstelle in absehbarer Zeit nicht möglich ist, die Schaffung einer kirchgemeindeeigenen Pfarrstelle anstreben.

² Inhaberinnen von kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen sind in der Ausübung ihres Berufes den ordentlichen Gemeindepfarrerinnen gleichgestellt.

³ Die Kirchensynode umschreibt die Einzelheiten der Schaffung von kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen, die Grundsätze für die Beitragsleistungen der Kirche sowie die Wahl und Stellung ihrer Inhaber in einer Verordnung.

Art. 128 Solothurn und Jura: gegenstandslos

Art. 129 Kirchgemeindeeigene Pfarrstellen: Errichtung

Kirche Bern

¹ Eine kirchgemeindeeigene Pfarrstelle kann errichtet werden zur Betreuung eines bestimmten Teils der Kirchgemeinde oder zur Übernahme von Teilaufgaben.

² Die Schaffung einer kirchgemeindeeigenen Pfarrstelle erfolgt durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung und unterliegt der Genehmigung durch den Synodalrat.

³ Die Kirchgemeinde trägt die aus dieser Stellenschaffung entstehenden Kosten. Die Kirche kann einen Beitrag daran leisten.

⁴ Der Stelleninhaber wird von der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Wahlverfahren, Amtsdauer und Wiederwahlverfahren entsprechen denjenigen der staatlichen Pfarrstellen. Der Synodalrat übernimmt dabei die

Funktionen, die bei staatlichen Pfarrstellen der Kirchendirektion obliegen.

⁵ Voraussetzung für die Wahl ist die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst. Die Wahl unterliegt der Genehmigung durch die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

Art. 129 Solothurn und Jura: gegenstandslos

Art. 130 aufgehoben

Art. 131 Teilzeitpfarrämter

Kirche Bern

Kirche Kanton Jura

Für die Aufteilung ordentlicher Gemeindefarrämter gelten die Vorschriften der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Für die Errichtung teilzeitlicher kircheneigener Pfarrstellen oder für die Aufteilung bereits bestehender erlässt der Synodalrat Richtlinien.

¹ Über die Schaffung halbzeitlicher Pfarrämter entscheidet, auf begründetes Gesuch der betreffenden Kirchgemeinde, die Kirchgemeindeversammlung.

² Die Kirchgemeindeversammlung kann ein teilzeitliches Hilfsfarramt schaffen.

Art. 131 Solothurn: Die Errichtung teilzeitlicher Pfarrstellen liegt in der Zuständigkeit der Kirchgemeinde.

Art. 132 Regionalpfarrämter

Kirche Bern

Kirche Kanton Jura

¹ Die Kirchgemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern sind in Regionalpfarrkreise eingeteilt.

¹ gegenstandslos

² Der französischsprachige Regionalpfarrer des Jura steht auch den Kirchgemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura zur Verfügung.

² Der Regionalpfarrer des kirchlichen Bezirks Jura steht auch den Kirchgemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura zur Verfügung.

³ Die Regionalpfarrer übernehmen oder vermitteln bei Krankheit, Abwesenheit oder Vakanz in den Pfarrämtern und Kirchgemeinden ihrer Region Stellvertretungen für die gesamte pfarramtliche Tätigkeit.

⁴ Die näheren Bestimmungen sind im staatlichen Recht enthalten. ⁴ Das Konventionsrecht regelt die Einzelheiten dieser Stellvertretung.

6. Gemeindemitarbeiter

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 133 Grundsatz

¹ Zur Erfüllung ihres Auftrags kennt die Gemeinde Jesu Christi verschiedene Ämter.

² Die Kirchgemeinde schafft Ämter nach ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten und überträgt ihnen die einzelnen Aufgaben zur fachgerechten Erfüllung.

Art. 134 Stellen

¹ Ihren Ämtern entsprechend schafft die Kirchgemeinde vollzeitliche oder teilzeitliche Stellen für Gemeindemitarbeiterinnen.

² Der Kirchgemeinderat regelt innerhalb seiner Kompetenzen schriftlich die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Gemeindemitarbeiter, ihre Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung.

³ Wenn das Kirchgemeindereglement keine Bestimmung enthält, können Gemeindemitarbeiterinnen auch privatrechtlich angestellt werden.

⁴ Der Synodalrat erlässt Verordnungen, Richtlinien und Wegleitungen für die verschiedenen Ämter der Kirchgemeinde und für die Ausbildung und Anstellung der Gemeindemitarbeiter.

Art. 134 Abs. 2 Solothurn: Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse sind in der Dienst- und Gehaltsordnung der Kirchgemeinde geregelt.

Art. 134 Abs. 3 Solothurn: Gemeindemitarbeiterinnen sind öffentlich-rechtlich angestellt.

Art. 135 Eignung und Ausbildung

¹ Voraussetzungen für die Übernahme eines Amtes sind die persönliche Eignung und eine Ausbildung, welche die Gemeindemitarbeiterin befähigt, die Aufgaben ihres Amtes fachgerecht zu erfüllen.

² Die Kirchgemeinde fördert die Fort- und Weiterbildung ihrer Gemeindemitarbeiter.

Art. 136 Amtseinsetzung

Gemeindemitarbeiterinnen werden in der Regel im Rahmen eines Gottesdienstes in ihr Amt eingesetzt.

Art. 137 Mitsprache

¹ Der Kirchgemeinderat stellt die Mitsprache der Gemeindemitarbeiter in Geschäften, die ihr Amt betreffen, sicher.

² Sozial-Diakonische Mitarbeiterinnen nehmen an den Sitzungen des Kirchgemeinderates teil, sofern dieser nichts anderes beschliesst. Sie haben Antragsrecht in allen die Gemeindegarbeit betreffenden Fragen. In Kirchgemeinden mit mehreren Gemeindehelfern kann die Vertretung durch eine Delegation erfolgen.

Art. 137 Solothurn: Die Mitsprache der Gemeindemitarbeiter im Kirchgemeinderat bedarf der Regelung in der Kirchgemeindeordnung.

EINZELNE ÄMTER

Art. 138 Katechetin

¹ Katechetinnen erfüllen Aufgaben des kirchlichen Unterrichts und der christlichen Erziehung.

² Katecheten und nichtordinierte Theologinnen üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres Amtes selbständig aus, wenn sie einen vom Synodalrat anerkannten Ausweis besitzen.

³ Katechetinnen wie auch nichtordinierte Theologen, die über keinen vom Synodalrat anerkannten Ausweis verfügen, üben ihre Tätigkeit in Verbindung mit einer Pfarrerin oder einem selbständig tätigen Katecheten aus.

⁴ Die Katechetinnen, die über einen vom Synodalrat anerkannten Ausweis verfügen, werden ordiniert. Mit der Ordination anerkennt die Kirche die Berufung und Ausbildung der Ordinierten, ermächtigt sie zu ihren Aufgaben und bittet für sie um Gottes Segen. Andererseits anerkennen die Ordinierten Wesen und Auftrag der Kirche und ihre Ordnungen.

⁵ Für die französischsprachigen Kirchgemeinden, die Bezirkssynode Solothurn und die bernisch-freiburgischen Kirchgemeinden bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

Art. 139 Sozial-Diakonische Mitarbeiter

¹ Sozial-Diakonische Mitarbeiter sind die fachlich ausgebildeten Mitarbeiter, die den sozial-diakonischen Auftrag in der Kirchgemeinde wahrnehmen.

² aufgehoben

³ Ihre Ausbildung erwerben Sozial-Diakonische Mitarbeiterinnen an einer

vom Synodalrat anerkannten Ausbildungsstätte. Der Synodalrat berücksichtigt die Beschlüsse der Diakonatskonferenz der Evangelisch-Reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz und der Conférence des Eglises protestantes de la Suisse romande.

⁴ Die Sozial-Diakonischen Mitarbeiter können sich ordinieren lassen. Mit der Ordination anerkennt die Kirche deren Berufung und Ausbildung, ermächtigt sie zu ihren Aufgaben und bittet für sie um Gottes Segen. Die Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anerkennen mit der Ordination Wesen und Auftrag der Kirche und ihre Ordnungen.

⁵ Die Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen im deutschsprachigen Gebiet des Synodalverbandes sind in einem Diakonatskapitel zusammengeschlossen und zur Teilnahme an diesem verpflichtet. Eine Verordnung des Synodalrates bestimmt die Einzelheiten.

Art. 140 Mitarbeiterin im Pflegedienst

Die Mitarbeiterin im Pflege- und Seelsorgedienst setzt sich für das körperliche und seelische Wohlergehen der Bevölkerung ein. Sie übernimmt Aufgaben im Gesundheitsdienst, in Hauspflege und Gemeindepflege, in der Hilfe für Betagte und Gebrechliche. Die Voraussetzung dazu ist eine entsprechende Ausbildung.

Art. 141 Sigrist, Hauswart

¹ Der Sigrist oder Hauswart ist verantwortlich für die Pflege der Kirchen, Kirchgemeindehäuser und anderer kirchlicher Räume, deren technische Anlagen und Umgebung, soweit diese Eigentum der Kirchgemeinde ist, sowie für die umgängliche Betreuung der Personen, welche die Anlässe an diesen Orten besuchen. Er trägt den Gottesdienst und das Gemeindeleben mit.

² Er macht den Kirchgemeinderat aufmerksam auf notwendige Unterhalts- und Renovationsarbeiten.

³ Der Kirchgemeinderat sorgt für eine entsprechende Einführung, unter anderem auch in erster Hilfe und im Umgang mit Behinderten.

Art. 142 Kirchenmusikerin

¹ Kirchenmusikerinnen sind Mitarbeiterinnen, die für die Pflege und Leitung der Kirchenmusik innerhalb und ausserhalb des Gottesdienstes, für die Förderung des Gemeindegesangs und der musikalischen Gaben und Kräfte in der Gemeinde zuständig und verantwortlich sind und auf diese Weise am Aufbau der Gemeinde mitwirken.

² Die Bezeichnung Kirchenmusiker umfasst die Funktionen der Organisten, der Chorleiterin, des Singkreisleiters und der Kantordin. Diesen Funktionen, die gemäss Pflichtenheft ausgeübt werden und die auch miteinander zu einer Stelle verbunden werden können, entsprechen besondere Ausbildungen.

7. Mitarbeit von Gemeindegliedern

Art. 143 Grundsatz

¹ Die Kirchgemeinde ist auf das Mitdenken, das Mitbeten und die Mitarbeit ihrer Glieder angewiesen. Sie ermutigt Einzelne und Gruppen, die aus eigenem Antrieb am Leben der Gemeinde mitwirken, und unterstützt sie in ihrem Einsatz.

² Sie betraut Gemeindeglieder mit Aufgaben wie Sonntagschule, Mitwirkung im Gottesdienst, im kirchlichen Unterricht und in der Erwachsenenbildung, mit der Mitarbeit in Seelsorge und Diakonie, bei Haus- und Krankenbesuchen und mit der Leitung von Hauskreisen und der Mithilfe bei administrativen Arbeiten.

³ Der Kirchgemeinderat unterstützt eine Weiterbildung der mitarbeitenden Gemeindeglieder, die der Erfüllung ihrer Aufgaben zugute kommt.

8. Unterabteilungen und Gemeindeverbindungen

Art. 144 Kirchenkreise und Gemeindeverbindungen

Grosse Kirchgemeinden, in denen sich zur Förderung des Gemeindelebens eine Gliederung nahe legt, können in ihrem Kirchgemeindeglement die Schaffung von Kirchenkreisen vorsehen. Im Kanton Bern ist dazu die Genehmigung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erforderlich.

Art. 144 Solothurn: Statt Kirchgemeindeglement: Kirchgemeindeordnung.

Art. 145 Aufteilung der Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinden ordnen die Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten in ihren Reglementen.

² Üben in einer Kirchgemeinde oder in einem Kirchenkreis gemäss Art. 144 mehrere Pfarrer, einschliesslich Inhaberinnen von kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen und Verweserinnen, ein Amt aus, sind ihre Aufgaben

entweder gebietsmässig oder sachbezogen oder in einer Verbindung beider Gesichtspunkte aufzuteilen.

³ Der Kirchgemeinderat stellt unter Mitwirkung der Betroffenen einen Arbeitsplan auf, welcher die Zusammenarbeit unter den Pfarrern und den übrigen Mitarbeiterinnen ordnet.

Kirche Bern

⁴ aufgehoben

Kirche Kanton Jura

⁴ Im Falle eines halb- oder teilzeitlichen Pfarramtes ist der Arbeitsplan von der Kirchgemeindeversammlung zu genehmigen.

Art. 145 Abs. 4 Solothurn: Der Hinweis auf die Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung ist gegenstandslos.

Art. 146 Gesamtkirchgemeinden und Gemeindeverbindungen

Kirche Bern

¹ Mehrere Kirchgemeinden können sich für die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zu Gesamtkirchgemeinden, Gemeindeverbänden oder privatrechtlichen Körperschaften zusammenschliessen.

Kirche Kanton Jura

¹ Die Kirchgemeinden haben das Recht, sich für die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zu privatrechtlichen Körperschaften zusammenschliessen; diese können auch Kirchgemeinden ausserhalb des Kantons einschliessen. Die Kirche kann die Regierung ersuchen, den Verbindungen von Kirchgemeinden anerkannter Kirchen den Status des öffentlichen Rechts zu verleihen.

² Aufgaben, Organisation und Geschäftsführung der Gemeindeverbindung werden auf eine Weise geordnet, die sinngemäss den Bestimmungen für die Kirchgemeinden entspricht.

³ Öffentlichrechtlich konstituierte Körperschaften unterstehen der staatlichen Gesetzgebung und Aufsicht.

³ Öffentlichrechtlich konstituierte Körperschaften unterstehen der kantonalen und kirchlichen Gesetzgebung und der Aufsicht der Kirche.

⁴ Im Sinn ökumenischer Zusammenarbeit können sich evangelisch-reformierte Kirchgemeinden mit Kirchgemeinden anderer Landeskirchen und mit weiteren Kirchen und christlichen Gemeinschaften am selben Ort in privatrechtlichen und gegebenenfalls auch in öffentlichrechtlichen Körperschaften zusammenschliessen.

Art. 146 Abs. 1 Solothurn: Mehrere Kirchgemeinden können sich für die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zu öffentlichrechtlichen Zweckverbänden zusammenschliessen oder eine gemeinsame Anstalt gründen.

D. Die Kirche im Bezirk und in der Region

Art. 147 Kirchlicher Bezirk: Umschreibung und Zweck

¹ Der kirchliche Bezirk ist der Zusammenschluss der Kirchgemeinden einer Region zur Erfüllung eigener oder von der Verbandssynode zugewiesener gemeinsamer Aufgaben.

² Die Einteilung des Synodalverbandes in kirchliche Bezirke geschieht nach Anhören der betreffenden Kirchgemeinden durch die Verbandssynode. Sie trägt dem kirchlichen Leben und den regionalen Gegebenheiten Rechnung.

Art. 147 Solothurn: Die Bezeichnung „Bezirkssynode Solothurn“ gemäss Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 23.12.1958/24.9.1979 entspricht dem, was im übrigen Gebiet des Synodalverbandes „kirchlicher Bezirk“ heisst.

Art. 148 Organisation

¹ Die Verbandssynode erlässt ein allgemeines Reglement über die kirchlichen Bezirke.

² In dessen Rahmen erlässt jeder kirchliche Bezirk ein eigenes Organisationsreglement.

Art. 149 Organe

¹ Die Organe des kirchlichen Bezirks unterstützen die diesem angeschlossenen Kirchgemeinden. Sie sind verantwortlich für die Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben und beteiligen sich am Aufbau und am Leben der Kirche.

² Notwendige Organe des kirchlichen Bezirks sind:

- a) die Bezirkssynode,
- b) der Vorstand.

³ Die kirchlichen Bezirke können ihre Organisation erweitern, insbesondere weitere Organe vorsehen, und zur Erfüllung einzelner Aufgaben Kommissionen einsetzen und Aufträge erteilen.

⁴ Es ist auf eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern in den Organen und Kommissionen des kirchlichen Bezirks zu achten.

Art. 150 Kirchlicher Bezirk Jura

¹ Der kirchliche Bezirk Jura hat eine Sonderstellung.

² In ihm sind zusammengeschlossen alle Kirchgemeinden des Jura (Berliner Jura und Kanton Jura) und die französischsprachige Kirchgemeinde Biel. Mit beratender Stimme und Antragsrecht kann in den Organen zudem eine Vertretung weiterer französischsprachiger Kirchgemeinden des Synodalverbandes Bern-Jura mitwirken.

³ Der Synodalverband gewährleistet und unterstützt die Beteiligung der Bezirkssynode Jura an den gemeinsamen Aufgaben der evangelisch-reformierten Kirchen der französischen Schweiz.

⁴ In Berücksichtigung seiner besonderen Stellung kann der kirchliche Bezirk Jura beim Erlass seines eigenen Organisationsreglementes von Bestimmungen des allgemeinen Reglementes abweichen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Synodalrat.

Art. 150a Bezirkssynode Solothurn

¹ Die Bezirkssynode Solothurn hat eine Sonderstellung.

² Sie umfasst die acht Kirchgemeinden Aetingen-Mühledorf, Biberist-Gerlafingen, Wasseramt, Grenchen-Bettlach, Lüsslingen, Messen, Oberwil bei Büren und Solothurn gemäss dem Staatsvertrag zwischen den Kantonen Bern und Solothurn.

³ Sie organisiert sich als Gemeindeverband nach solothurnischem Recht und definiert dessen Aufgaben. Die Bezirkssynode kann mit anderen solothurnischen kirchlichen Stellen, namentlich mit der Evangelisch-reformierten Kirche Kanton Solothurn, Verträge über die Zusammenarbeit abschliessen, etwa in Bezug auf das Unterrichtswesen.

⁴ Bestimmungen dieser Kirchenordnung, die für die Bezirkssynode Solothurn anders lauten oder nicht anwendbar sind, sind in Anmerkungen zu den jeweiligen Artikeln der Kirchenordnung vermerkt. Diese sind Bestandteil der Kirchenordnung und werden von der Verbandssynode beschlossen.

Art. 151 Weitere regionale Verbindungen

¹ Mehrere Kirchgemeinden derselben Region oder Agglomeration können sich zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben auch über das Gebiet ihres kirchlichen Bezirks hinaus zu Gemeindeverbänden oder privatrechtlichen Körperschaften zusammenschliessen.

² Im Sinne ökumenischer Zusammenarbeit können sich evangelisch-reformierte Kirchgemeinden mit Kirchgemeinden der anderen Landeskirchen derselben Region oder Agglomeration oder auch interkantonal zu Gemeindeverbänden zusammenschliessen. Mit anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften sind privatrechtliche Zusammenschlüsse möglich.

E. DIE KIRCHE

I. Der Auftrag der Kirche

Hinweis zum Begriff „Kirche“

Der in dieser Kirchenordnung verwendete Begriff „Kirche“, sofern er nicht allgemein für die Kirche Jesu Christi oder für andere Konfessionen steht, bezeichnet, je nach dem Zusammenhang, in dem er erscheint, sowohl den Evangelisch-reformierten Synodalverband Bern-Jura als auch die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern mit Einschluss der Kirchgemeinden der Bezirkssynode Solothurn sowie die Evangelisch-reformierte Kirche von Republik und Kanton Jura.

Art. 152 Einheit und Grundlage

¹ Die Kirche stellt die Einheit ihrer Kirchgemeinden und Glieder dar und verbindet diese mit der weltweiten Christenheit.

² Ihre Grundlage und ihr Auftrag sind in der Konvention vom 16. Mai / 14. Juni 1979 und in der Kirchenverfassung beschrieben.

Art. 153 Aufgaben, allgemein

¹ Die Kirche gewährleistet die Zusammengehörigkeit und das Zusammenwirken ihrer Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirke.

² Sie schafft Voraussetzungen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages in den Kirchgemeinden und Bezirken, wie er in dieser Kirchenordnung beschrieben ist. Sie ermutigt und unterstützt deren Organe, Pfarrerinnen und Mitarbeiter.

³ Sie erfüllt jene Aufgaben, welche die Möglichkeiten und Zuständigkeiten der Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirke übersteigen.

Art. 154 Ökumene

¹ Im Geist der Charta Oecumenica setzt sich die Kirche für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen und Religionen ein.

² Mit den anderen Landeskirchen und weiteren auf ihrem Gebiet tätigen christlichen Kirchen und Gemeinschaften arbeitet die Kirche in vielfältiger Weise zusammen, so im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen in den beteiligten Kantonen.

³ Durch ihre Mitgliedschaft beim Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund ist sie verbunden mit den anderen Kirchen in der Schweiz und mit der weltweiten Christenheit und beteiligt sich an deren gemeinsamen Aufgaben und Werken. Erfahrungen und Zeugnis anderer Kirchen sind ihr Herausforderung und Ermutigung für ihr eigenes Leben.

Art. 154a Judentum und weitere Religionen

¹ Die Kirche weiss sich über die Grenzen des Christentums hinaus verbunden mit anderen Religionen auf der Suche nach Sinn und Gestaltung des Lebens in Würde und Frieden. Sie sucht daher mit Menschen anderer Religionen den Dialog und die Begegnung auf verschiedenen Ebenen.

² Sie ist unverzichtbar historisch verbunden und biblisch verwiesen auf das Judentum, mit dem sie wesentliche gemeinsame Wurzeln und die Hoffnung auf das Kommen des Reiches Gottes teilt. Sie setzt sich daher ein für ein vertieftes Verständnis dieser Beziehung und sucht den kontinuierlichen Dialog mit dem Judentum. Sie tritt antijudaistischen Vorurteilen in Kirche und Gesellschaft entschieden entgegen.

³ Sie pflegt den Dialog über Lebensvollzüge und theologische Inhalte mit weiteren Religionen, besonders mit der dritten abrahamitischen Religion, dem Islam. Sie tritt dafür ein, dass Menschen verschiedener Religionen als Einzelne und als Gemeinschaften privat und öffentlich ihre Überzeugungen im Rahmen der bei uns geltenden Rechtsordnung leben und praktizieren können.

Art. 155 Mission weltweit und im eigenen Land

¹ Die Kirche hat von Jesus Christus den Auftrag, allen Menschen das Evangelium zu verkündigen.

² Sie bezeugt die Bedeutung des Wortes Gottes für das private und öffentliche Leben, für Ehe, Familie und andere Gemeinschaftsformen, für

Arbeit, Beruf und Freizeit, für Staat und Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur.

³ Sie setzt sich dafür ein, dass der Sonntag als Tag des Gottesdienstes und als allgemeiner Ruhetag, der den Menschen Besinnung, Erholung und Gemeinschaft ermöglicht, erhalten bleibt.

⁴ Sie setzt sich ein für ein Zusammenleben von Frauen und Männern, Jungen und Alten, von Menschen unterschiedlicher Denkart, von Schweizerinnen und Schweizern mit Ausländern und Ausländerinnen, das bestimmt ist von gegenseitiger Achtung und Anteilnahme.

Art. 156 Diakonische Aufgaben

¹ Die Kirche nimmt sich der Menschen an, die in seelische, leibliche und soziale Not geraten, vereinsamt, gefährdet, unverstanden, verachtet und in ihren Rechten und Chancen benachteiligt sind. Sie versucht den Ursachen zu wehren, die Unrecht, Not und lebensfeindliche Verhältnisse zur Folge haben. Sie steht den Flüchtlingen zur Seite.

² Sie unterstützt die diakonischen Werke und andere soziale und gemeinnützige Institutionen und ruft wo nötig neue ins Leben.

Art. 157 Entwicklungszusammenarbeit und Mission

¹ Die Kirche beteiligt sich an der Entwicklungszusammenarbeit im Sinn eines weltweiten Einsatzes für menschenwürdige Lebensbedingungen und eines gerechten und befreienden Ausgleichs mit den Armen besonders in Afrika, Asien, Lateinamerika und im Pazifik.

² Sie nimmt teil an Bestrebungen, die ausgerichtet sind auf Überwindung von Rassismus und von wirtschaftlicher, politischer und kultureller Unterdrückung.

³ Sie unterstützt das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS) sowie Brot für alle (BfA) und andere Hilfswerke, und sie setzt sich in der Öffentlichkeit für deren Projekt- und Informationsarbeit ein.

⁴ Sie unterstützt insbesondere Mission 21 und DM échange et mission (Département missionnaire des Églises protestantes de Suisse romande) im Rahmen der zwischen dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund und den Missionsorganisationen getroffenen Vereinbarungen.

⁵ Sie setzt sich für die Achtung der Glaubens- und Gewissensfreiheit ein und handelt solidarisch mit Kirchen und Christen, die um ihres Zeugnisses willen bedrängt und verfolgt werden.

Art. 158 Beziehungen zu Staat und Institutionen

¹ Die Kirche arbeitet zum Wohl der Menschen partnerschaftlich mit dem Staat und seinen Behörden zusammen. Sie unterstützt den Staat in seiner Aufgabe, für Recht und Frieden zu sorgen und erinnert ihn an die Grenzen, die ihm, wie jeder menschlichen Ordnung, durch Gottes Reich und durch das an Gottes Wort gebundene Gewissen gesetzt sind.

² Sie weiss sich verantwortlich für Verkündigung, Seelsorge und Diakonie in Institutionen wie Schule, Universität, Spitälern, Heimen, Untersuchungsgefängnissen und Strafanstalten.

³ Sie unterstützt den Verkündigungs- und Seelsorgedienst ihrer Pfarrer und Pfarrerinnen an den Angehörigen der Armee.

Art. 159 Information und Medien

¹ Durch ihre eigene Medienarbeit und durch Förderung weiterer christlicher Medien sorgt die Kirche für die Verbreitung christlicher Einsichten und Erfahrungen und informiert über ihr Leben und Wirken.

² Im gleichen Sinn arbeitet sie mit kirchlich nicht gebundenen Medien wie Presse, Radio und Fernsehen zusammen.

³ Sie unterstützt, was den Menschen hilft, eigenständig und kritisch mit Informationen und Medien umzugehen.

⁴ Sie setzt sich für eine demokratische Medienpolitik ein, die der kulturellen, religiösen und gesellschaftlichen Vielfalt Rechnung trägt.

Art. 160 Öffentliches Zeugnis

Durch ihr Leben, Reden und Wirken und ihre besonderen Dienste arbeitet die Kirche für den Frieden im Kleinen und im Grossen und setzt sich für Leben, Würde, Freiheit und Recht der Menschen und für die Bewahrung von Gottes Schöpfung ein. Sie ist berufen, in diesem Sinn ein öffentliches Zeugnis zu geben.

II. Der Aufbau der Kirche, ihre Organe, Dienste und Mitarbeiterinnen

1. Allgemeine Bestimmungen über den Synodalverband

Art. 161 Grundlagen: Verträge

¹ Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern und die Evange-

lisch-reformierte Kirche von Republik und Kanton Jura haben mit ihrer Konvention vom 16. Mai/14. Juni 1979 den Evangelisch-reformierten Synodalverband geschaffen.

² Die staatskirchenrechtlichen Grundlagen des Synodalverbandes sind in der Übereinkunft Bern-Solothurn vom 23. Dezember 1958/24. September 1979 und in der Jurakonvention vom 20. Oktober 1980 festgelegt.

Art. 162 Grundlagen: Erlasse

¹ Die Erlasse der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern gelten auch für den Synodalverband, soweit sie mit den in Art. 161 genannten Konventionen und mit den sie betreffenden Rechtsgrundlagen der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura übereinstimmen.

² Die Verbandssynode bezeichnet diese Erlasse und ergänzt sie soweit nötig durch weitere Vorschriften.

Art. 163 Aufgaben: Grundsätze

¹ Alle innerkirchlichen Aufgaben im Sinn der Konvention vom 16. Mai/14. Juni 1979, die Ausbildung, Fort- und Weiterbildung der kirchlichen Mitarbeiter, die Beziehungen beider Kirchen zum Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund, zu den anderen reformierten Kirchen der Schweiz, zu den Gemeinden in der Diaspora und zur Ökumene werden durch die Organe des Synodalverbandes im Namen und Auftrag beider Kirchen und an ihrer Stelle wahrgenommen.

² Durch Beschluss der zuständigen Organe der Verbandskirchen können dem Synodalverband weitere Aufgaben zugewiesen werden.

Art. 164 Abgrenzung gegenüber Aufgaben der einzelnen Verbandskirchen

¹ Ist in einem Geschäft die Frage der Zuständigkeit des entscheidenden Organs des Synodalverbandes unklar, so ist vorweg die Zuweisung der Aufgabe abzuklären.

² Der Synodalrat des Synodalverbandes entscheidet, unter Vorbehalt des Weiterzugs an die Verbandssynode, Dispensgesuche, die aufgrund der Konvention vom 16. Mai/14. Juni 1979 eingereicht werden.

2. Aufbau und Organisation

Hinweis Synode (Verbandssynode, Kirchensynode)

Nachfolgend wird für „Verbandssynode“ und „Kirchensynode“ einheitlich die Bezeichnung „Synode“ verwendet. Streng genommen wäre zwischen „Verbandssynode“ und „Kirchensynode“ zu unterscheiden. Die „Verbandssynode“ besteht aus 200 Mitgliedern, nämlich 197 aus den Kantonen Bern und Solothurn sowie 3 aus den Kirchgemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura. Die „Kirchensynode“ besteht aus 197 Mitgliedern der Kantone Bern und Solothurn. Die bernische Kirchengesetzgebung (Kirchengesetz, Kirchenverfassung) gebraucht die Bezeichnung „Kirchensynode“, im Staatsvertrag zwischen Bern und Jura heisst es „Verbandssynode“. In der Praxis können alle genannten Bezeichnungen verwendet werden, nämlich „Synode“, „Verbandssynode“ und „Kirchensynode“.

Art. 165 Aufbau und Organisation

¹ Für Aufbau und Organisation des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes und der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern sind die interkantonalen Übereinkünfte, die staatliche Gesetzgebung und die Kirchenverfassung massgebend.

² Diese Kirchenordnung gibt hierzu ergänzende Ausführungsbestimmungen.

Kirche Kanton Jura

¹ Für Aufbau und Organisation der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura ist ihre Kirchenverfassung massgebend.

² Diese Kirchenordnung gibt hierzu ergänzende Ausführungsbestimmungen.

Art. 166 Organe

¹ Die Organe des Synodalverbandes bzw. der Kirche sind:

- a) die Synode,
- b) der Synodalrat,
- c) die Rekurskommission,
- d) die von der Synode eingesetzten ständigen Kommissionen.

² Bei der Bestellung der Organe ist auf eine angemessene Vertretung der Frauen zu achten.

Kirche Kanton Jura

Die Organe der Kirche sind:

- a) die Kirchenversammlung,

- b) der Kirchenrat,
- c) die Rekurskammer,
- d) die von der Kirchenversammlung eingesetzten Kommissionen,
- e) die Beamten, soweit sie befugt sind, Entscheide mit verbindlichem Charakter zu treffen.

3. Die Synode (Kirchenversammlung)

Art. 167 Synode: Stellung und Wahl

¹ Die Synode ist oberste Vertretung und gesetzgebendes Organ des Synodalverbandes und der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern mit Einschluss der Kirchgemeinden der Bezirkssynode Solothurn.

² Sie beaufsichtigt den Synodalrat und nimmt die Oberaufsicht wahr über die gesamtkirchlichen Bereiche und Dienste. Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Synodalrates ab.

³ Ihr gehören zudem drei Vertreter der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura an, welche von deren Kirchenversammlung gewählt werden.

⁴ Wahlrecht, Wahlverfahren und Einteilung in Wahlkreise sind im massgebenden Recht, einschliesslich der Kirchenverfassung geregelt.

Kirche Kanton Jura

¹ Die Kirchenversammlung vertritt die Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura in ihrer Gesamtheit und übt die oberste Gewalt aus.

² Wahlrecht, Wählbarkeit, Wahlverfahren, die Zusammensetzung der Kirchenversammlung sowie die Einteilung der Wahlkreise sind im massgebenden Recht, einschliesslich der Kirchenverfassung geregelt.

Art. 168 Synode: Zuständigkeiten und Aufgaben

¹ Die Befugnisse der Synode sind in den dem Synodalverband zugrunde liegenden Konventionen, im staatlichen Recht des Kantons Bern, in der Kirchenverfassung und in dieser Kirchenordnung festgelegt.

² Die Synode ist für alle innerkirchlichen Angelegenheiten zuständig. Sie kann darüber hinaus Beschluss fassen und Verordnungen, Reglemente und Richtlinien erlassen, soweit nicht andere Organe hierzu ausdrücklich ermächtigt sind.

³ Bei den Beschlüssen über die Herausgabe von Liturgie und Gesang-

buch hat die Bezirkssynode Jura ein Antragsrecht für die französischsprachigen Kirchgemeinden.

⁴ Die Synode erlässt ihre Geschäftsordnung.

⁵ Sie kann gesamtkirchliche Dienste und Institutionen schaffen. Der Synodalrat ist für die Stellenbewirtschaftung verantwortlich.

⁶ Sie erlässt das allgemeine Reglement über die kirchlichen Bezirke.

⁷ Sie wählt die Delegierten in die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes für die Dauer einer Legislaturperiode. Der Synodalrat hat ein Vorschlagsrecht für drei Abgeordnete.

Kirche Kanton Jura

¹ Die Befugnisse der Kirchenversammlung sind in der Kirchenverfassung und in dieser Kirchenordnung festgelegt.

² Sie erlässt für sich, den Kirchenrat und die Rekurskammer je eine Geschäftsordnung.

Art. 169 Synode: Information und Erfahrungsaustausch

¹ Ausserhalb der von ihrer Geschäftsordnung vorgesehenen ordentlichen und ausserordentlichen Sessionen kann die Synode Tagungen durchführen, die der Information und Aussprache über kirchliche Fragen, der Meinungsbildung, dem Erfahrungsaustausch und der Gemeinschaft unter den Synodalen dienen. Zur Teilnahme an ihnen können auch Personen eingeladen werden, die nicht Mitglied der Synode sind.

² Die Synodalen pflegen die Verbindung mit den Kirchgemeinden ihres Wahlkreises und mit ihrem kirchlichen Bezirk, um sich mit deren Anliegen vertraut zu machen, über die Arbeit der Synode zu berichten und allgemeine kirchliche Fragen zu besprechen.

Kirche Kanton Jura

Die Mitglieder der Kirchenversammlung stehen in Verbindung mit ihrer Kirchgemeinde und mit der jurassischen Bezirkssynode, um mit deren Anliegen vertraut zu bleiben, über die Arbeit der Kirchenversammlung zu berichten und allgemeine kirchliche Fragen zu besprechen.

4. Der Synodalrat (Kirchenrat) und die Kommissionen

Art. 170 Auftrag und Stellung

¹ Der Synodalrat versieht im Auftrag der Synode den Dienst der Kirchenleitung.

² Er ist oberstes Vollzugs-, Aufsichts- und Verwaltungsorgan des Sy-

nodalverbandes und der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern mit Einschluss der Kirchgemeinden der Bezirkssynode Solothurn.

Kirche Kanton Jura

Der Kirchenrat ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde. Er vertritt die Evangelisch-reformierte Kirche von Republik und Kanton Jura beim Staat und gegenüber Dritten.

Art. 171 Zusammensetzung

¹ Der Synodalrat hat sieben Mitglieder.

² Die Kirchgemeinden des französischen Sprachgebiets, die den kirchlichen Bezirk Jura bilden, haben Anspruch auf einen Sitz. Dieser kann entweder durch einen Angehörigen einer Kirchgemeinde aus dem Berner Jura oder der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura besetzt werden.

³ Nach Möglichkeit soll ein Mitglied des Synodalrates aus einer Kirchgemeinde der Bezirkssynode Solothurn gewählt werden.

⁴ Der Präsident steht im Vollamt, die übrigen Mitglieder in Teilzeitämtern.

⁵ Die Präsidentin, der Vizepräsident und die übrigen Mitglieder des Synodalrates werden durch die Synode gewählt.

Kirche Kanton Jura

Der Kirchenrat hat fünf Mitglieder. Diese üben ihre Funktionen nebenamtlich aus.

Art. 172 Amtsdauer

¹ Die ordentliche Amtsdauer beginnt am 1. April nach den Gesamterneuerungswahlen.

² Individuell endet die Amtsdauer für einzelne Mitglieder nach derjenigen ordentlichen Synode, welche dem 65. Geburtstag des Präsidenten und dem 70. Geburtstag der Mitglieder in Teilzeitämtern unmittelbar folgt.

³ Der Präsident ist unbeschränkt, die Mitglieder in Teilzeitämtern sind dreimal wiederwählbar. Restamtsdauern bei Ersatzwahlen von weniger als zwei Jahren werden nicht angerechnet.

Kirche Kanton Jura

¹ Die ordentliche Amtsdauer des Kirchenrates beginnt am 1. Mai nach den Gesamterneuerungswahlen.

² Die Mitglieder sind zweimal hintereinander wiederwählbar, auch wenn sie im Verlauf einer Amtsperiode gewählt werden.

Art. 173 Wahlen

Die Synode führt die Gesamterneuerungswahlen des Synodalrates in der ersten Sitzung nach ihrer Neubestellung durch und nimmt Ersatzwahlen so frühzeitig vor, dass das neugewählte Mitglied wenn möglich seiner Vorgängerin im Amt unmittelbar folgen kann.

Kirche Kanton Jura

Die Kirchenversammlung führt die Gesamterneuerungswahlen des Kirchenrates in der ersten Sitzung nach ihrer Neubestellung durch und nimmt Ersatzwahlen so frühzeitig vor, dass das neugewählte Mitglied wenn möglich seinem Vorgänger im Amt unmittelbar folgen kann.

Art. 174 Rechenschaft

¹ Der Synodalrat erstattet der Synode jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

² Er stellt für jede Legislaturperiode ein Schwerpunkteprogramm auf und unterbreitet es der Synode.

³ Er lässt alle zehn Jahre im Sinne einer Standortbestimmung einen Bericht über Leben, Tätigkeit und Probleme der Kirchgemeinden, der kirchlichen Bezirke und der Kirche erstellen.

Kirche Kanton Jura

Der Kirchenrat legt der Kirchenversammlung bis zum 30. April jedes Jahres einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit vor.

Art. 175 Zuständigkeiten und Aufgaben

¹ Der Synodalrat erfüllt alle Aufgaben, die ihm diese Kirchenordnung zuweist.

² Er berät und unterstützt die Organe, Pfarrer und Mitarbeiterinnen der Kirchgemeinden, der kirchlichen Bezirke und des Synodalverbandes; er koordiniert ihre Tätigkeit und steht ihnen in Schwierigkeiten bei.

³ Er nimmt die Aufsicht wahr über die Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirke sowie über die Pfarrerinnen und die gesamtkirchlichen Dienste und Institutionen. Er kann dabei Rechenschaft verlangen, Untersuchungen durchführen, Gutachten einholen, Weisungen erlassen, Ermahnungen aussprechen und die notwendigen Massnahmen einleiten.

⁴ Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Rekurskommission entscheidet er in Fragen, über die bei gesamtkirchlichen Diensten und Institutionen keine Einigung erzielt werden kann. Bei Konflikten in Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirken hilft er nach Lösungen suchen, wenn ein Schlichtungsversuch durch ein Dekanat erfolglos verlaufen ist.

⁵ Er kann die Kirchgemeinderäte, die Vorstände der kirchlichen Bezirke, die Pfarrer und Gemeindemitarbeiterinnen zu Orientierungs- und Konsultativkonferenzen einberufen.

⁶ Er sorgt für die innerkirchliche Information und für eine zweckmässige Öffentlichkeitsarbeit in den Medien.

⁷ Er pflegt Beziehungen zu theologischen Ausbildungsstätten, insbesondere zur Theologischen Fakultät der Universität Bern, sowie zu Ausbildungsstätten für Gemeindemitarbeiter.

⁸ Er vertritt den Synodalverband gegenüber dem Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und anderen Kirchen und Gemeinschaften im Inland und Ausland.

⁹ Er veranlasst theologische und rechtliche Grundlagenarbeit und befasst sich mit Fragen der kirchlichen Planung.

¹⁰ Er veranlasst die Behandlung wichtiger gesellschaftlicher Fragen und ist befugt, dazu öffentlich Stellung zu nehmen und gegebenenfalls bei staatlichen Behörden im Namen des Synodalverbandes vorstellig zu werden, wo es das Interesse der Kirche, der Kirchenglieder oder der Bevölkerung erfordert.

Kirche Kanton Jura

¹ Die Zuständigkeiten des Kirchenrates sind in der Kirchenverfassung und in der sie ergänzenden Gesetzgebung festgelegt.

² Der Kirchenrat ist namentlich zuständig und verantwortlich für alle Aufgaben, die durch das innerkirchliche Recht nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.

³ Er beaufsichtigt die Kirchgemeinden und, im Rahmen seiner Zuständigkeiten, die Pfarrer, ebenso die gesamtkirchlichen Ämter und Institutionen.

⁴ Er gewährleistet die gesamtkirchliche Koordination.

⁵ Er bereitet die Geschäfte vor, die der Kirchenversammlung vorgelegt werden, und führt deren Beschlüsse aus.

Art. 176 Zuständigkeiten und Aufgaben

¹ Der Synodalrat bereitet die Geschäfte der Synode vor und führt deren Beschlüsse aus.

² Er ist für Entscheide und für den Erlass von Verordnungen und Weisungen zuständig, soweit dieses Recht nicht durch die Konvention vom 16. Mai/14. Juni 1979, durch staatliche Gesetzgebung, Kirchenverfassung oder diese Kirchenordnung der Synode oder einem anderen Organ der Verbandskirchen vorbehalten ist. Er erlässt seine eigene Geschäftsord-

nung.

³ Er kann Kommissionen einsetzen und Experten beiziehen.

⁴ Er ernennt die Leiter der gesamtkirchlichen Dienste, soweit die Befugnis im Organisationsreglement nicht anders geregelt ist.

⁵ Er ist verantwortlich für die Finanzverwaltung des Synodalverbandes und für die Erstellung von Voranschlag, Jahresrechnung und Bilanz.

⁶ Er verfügt über Finanzkompetenzen gemäss der Kirchenverfassung und einem Reglement der Synode.

⁷ Er ordnet die gesamtkirchlichen Kollekten an und bestimmt ihren Verwendungszweck.

Kirche Kanton Jura

Es gelten die Bestimmungen von Art. 175.

Art. 177 Kommissionen

¹ Kommissionen und Experten, die von der Synode eingesetzt sind, unterstehen den einschlägigen Bestimmungen von deren Geschäftsordnung.

² Für die übrigen erlässt der Synodalrat eine Verordnung über Stellung, Zuständigkeiten und Honorierung.

Kirche Kanton Jura

¹ Kommissionen und Experten, die von der Kirchenversammlung eingesetzt sind, unterstehen den einschlägigen Bestimmungen von deren Geschäftsordnung.

² Für die übrigen bestimmt der Kirchenrat Stellung, Zuständigkeit und Honorierung.

Art. 177a Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission der Synode besteht aus 9-13 Mitgliedern. Im Einzelnen werden die Mitgliederzahl, die Amtsdauer und die Aufgaben in der Geschäftsordnung der Synode festgelegt.

² Zum Zweck der Aufsicht kann die Geschäftsprüfungskommission Mitglieder des Synodalrates, die Kirchenschreiberin oder den Kirchenschreiber sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gesamtkirchlichen Bereiche und Dienste befragen. Sie kann Einsicht in Unterlagen nehmen und im Rahmen eines besonderen Kredits Expertisen einholen. Das Verfahren bei Befragungen und Einsichtnahmen in Unterlagen wird im Einvernehmen mit dem Synodalrat geordnet.

³ Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission unterstehen dem

Amtsgeheimnis.

⁴ Die Geschäftsprüfungskommission hat gegenüber dem Synodalrat und den gesamtkirchlichen Bereichen und Diensten kein Weisungsrecht.

⁵ Die Synode regelt die Entschädigung der Geschäftsprüfungskommission und stellt dem Synodalrat die finanziellen und personellen Mittel für die Sekretariatsaufgaben zur Verfügung, soweit kein von Synodalrat und Verwaltung unabhängiges Sekretariat besteht.

5. Die gesamtkirchlichen Dienste

Art. 178 Grundsatz

¹ Gesamtkirchliche Dienste und Institutionen dienen der Kirche bei der fachgerechten Erfüllung ihres in Art. 152 bis 160 dieser Kirchenordnung umschriebenen Auftrages.

² Die Synode erlässt ein Organisationsreglement für die gesamtkirchlichen Strukturen und Dienste. Dieses regelt

- a) die Organisation und die Aufgaben der gesamtkirchlichen Dienste und Stellen in den Grundzügen,
- b) die diesbezüglichen Zuständigkeiten und Kompetenzen des Synodalrates und der mit der Führung betrauten Stellen,
- c) die Stellenbewirtschaftung.

Art. 179–182 aufgehoben

6. Die Rekurskommission (Rekurskammer)

Art. 183 Grundlagen

¹Die Rekurskommission entscheidet

- a) über Beschwerden gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide in gesamtkirchlichen Angelegenheiten,
- b) über Beschwerden in Kirchgemeindeangelegenheiten, falls keine kantonale Behörde zuständig ist.

²Ein Reglement der Synode regelt ihre Stellung und ihre Befugnisse.

Kirche Kanton Jura

Die Kirchenverfassung und eine Verordnung der Kirchenversammlung regeln Zusammensetzung, Befugnisse und Verfahren der Rekurskammer.

7. Die Verwaltung der Kirche

Art. 184 Zuordnung

aufgehoben

Kirche Kanton Jura

Der Kirchenrat ist verantwortlich für die Organisation der Verwaltung der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura.

² Die Kirchenversammlung kann hierfür Mitarbeiterstellen schaffen.

Art. 185 Aufgaben, Gliederung

aufgehoben

Kirche Kanton Jura

¹ Das Kirchensekretariat steht im Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura. Es steht in erster Linie dem Kirchenrat zur Verfügung und untersteht der Aufsicht von dessen Präsidenten

² Der Kirchenrat kann in einem Reglement die näheren Bestimmungen über die Tätigkeit des Kirchensekretariates festhalten.

8. Die Finanz- und Vermögensverwaltung der Kirche

Art. 186 Planung

Der Synodalrat und die zuständigen Mitarbeiter der Zentralen Dienste planen den Finanzhaushalt des Synodalverbandes weitsichtig.

Kirche Kanton Jura

Der Kirchenrat und der Finanzverwalter planen den Finanzhaushalt der Kirche weitsichtig.

Art. 187 Finanzkommission

¹ Für jede Legislaturperiode wählt die Synode aus ihrer Mitte eine Finanzkommission.

² Die Finanzkommission überprüft die finanziellen Konsequenzen von Geschäften der Synode und nimmt die parlamentarische Finanzaufsicht wahr. Sie hat Geschäftsprüfungsfunktion. Die Bestimmungen von Art. 177a über die Geschäftsprüfungskommission gelten sinngemäss.

³ Im Einzelnen nimmt sie die Aufgaben wahr, die ihr durch die Geschäfts-

ordnung der Synode zugewiesen werden.

Kirche Kanton Jura

¹ Die Kirchenversammlung wählt zu Beginn jeder Legislaturperiode aus ihrer Mitte eine Finanzkommission.

² Die Finanzkommission prüft die Finanzverwaltung und nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihr die Geschäftsordnung der Kirchenversammlung zuweist.

Art. 188 Beiträge an den Synodalverband

aufgehoben

Kirche Kanton Jura

Die Evangelisch-reformierte Kirche von Republik und Kanton Jura leistet Beiträge an den Synodalverband im Rahmen von dessen Voranschlag und aufgrund vorgängiger Einigung der zuständigen Organe der Verbandskirchen.

Art. 189 Verwendung der Mittel

¹ Die Mittel der Kirche dienen der Finanzierung der gesamtkirchlichen Aufgaben wie

- a) Verwaltungskosten für die Organe der Kirche,
- b) gesamtkirchliche Dienste und Institutionen,
- c) Unterstützung kirchlicher und weiterer gemeinnütziger Werke innerhalb und ausserhalb des Kirchengebietes,
- d) Unterstützung der Kirchgemeinden und Bezirke,
- e) Unterhalt der gesamtkirchlichen Liegenschaften,
- f) Äufnung der Fonds.

² Die Synode erlässt Reglemente für die Äufnung und Verwendung der Fonds.

Kirche Kanton Jura

¹ Die Mittel der Kirchenkasse dienen der Finanzierung der gesamtkirchlichen Aufgaben wie

- a) die Besoldung der Pfarrer,
- b) Verwaltungskosten für die Organe der Kirche,
- c) gesamtkirchliche Ämter und Institutionen,
- d) Unterstützung kirchlicher Werke innerhalb und ausserhalb des Kirchengebietes,
- e) Unterstützung der Kirchgemeinden,

- f) Unterhalt der gesamtkirchlichen Liegenschaften,
- g) Äufnung der Fonds.

² Beiträge, die an Kirchgemeinden ausgerichtet werden, bewilligt die Kirchgemeindeversammlung im Rahmen des Voranschlages oder entnimmt sie den für besondere Zwecke geschaffenen Fonds.

³ Die Kirchenversammlung erlässt Reglemente für die Äufnung und Verwendung der Fonds.

Art. 190 Zentralkasse / Kirchenkasse

¹ Die zuständige Stelle der Zentralen Dienste verwaltet unter der Aufsicht des Synodalrates die ihr zufließenden Mittel. Dazu zählen die Beiträge der bernischen und solothurnischen Kirchgemeinden sowie der Jura-Kirche, die staatlichen Beiträge, die Kollekten und allfällige weitere Einnahmen und Zuwendungen.

² Sie verwaltet das Vermögen des Synodalverbandes, einschliesslich der von der Synode geschaffenen Fonds und Rücklagen, und die dem Synodalverband gehörenden Liegenschaften.

Kirche Kanton Jura

¹ Die Kirchenkasse verwaltet unter Aufsicht des Kirchenrates die ihr gemäss Art. 41 der Kirchenverfassung zufließenden Mittel.

² Sie verwaltet das gesamtkirchliche Vermögen, einschliesslich der von der Kirchenversammlung geschaffenen Fonds und Rücklagen, und die der Kirche gehörenden Liegenschaften.

Art. 191 Rechnungsprüfung

¹ Die Synode ist dafür besorgt, dass die Jahresrechnung finanztechnisch fachgerecht überprüft wird. Sie kann zu diesem Zweck eine externe Revisionsstelle beauftragen.

² Die Revisionsstelle hat keine Geschäftsprüfungsfunktion.

³ Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Synode.

Kirche Kanton Jura

¹ Die Kirchenversammlung wählt eine Rechnungsprüfungskommission mit zwei Revisoren und zwei Stellvertretern.

² Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung der Kirchenkasse zuhanden der Kirchenversammlung, die sie genehmigt.

Art. 192 Finanzausgleich

¹ Unter den Kirchgemeinden des Kantons Bern besteht ein Finanzaus-

gleich. Grundlage bildet ein Dekret des Grossen Rates.

² Die Synode regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

³ Der Finanzausgleich wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Dienste geführt. Seine Mittel sind getrennt vom übrigen Vermögen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern zu verwalten.

Kirche Kanton Jura

Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Jura besteht ein Finanzausgleich, über den die Kirchenversammlung eine Verordnung erlässt.

Art. 192 Solothurn: Für die Kirchgemeinden der Bezirkssynode Solothurn besteht ein Finanzausgleich mit den Kirchgemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche Kanton Solothurn.

9. Voraussetzungen für den Dienst in der Kirche

Art. 193 Ausbildung, allgemein

¹ Die Kirche ist mitverantwortlich für die Ausbildung, die Fort- und Weiterbildung aller kirchlichen Mitarbeiter.

² Sie arbeitet mit der Theologischen Fakultät der Universität Bern und mit anderen Ausbildungsstätten zusammen und schafft und unterhält wo nötig eigene Schulungsmöglichkeiten für kirchliche Mitarbeiterinnen.

Art. 194 Pfarrer: Ausbildung

Kirche Bern

¹ Ausbildung und Prüfung der Kandidaten für den Kirchendienst sind im universitären, staatlichen und kirchlichen Recht geordnet. Die Kirche, vertreten durch den Synodalrat, kann mit der Universität und dem Kanton Bern diesbezügliche Vereinbarungen abschliessen.

² Die Kirche, vertreten durch den Synodalrat, kann mit den zuständigen Organen schweizerischer Ausbildungsstellen Vereinbarungen abschliessen.

Kirche Kanton Jura

Ausbildung und Prüfung der Kandidaten für den Kirchendienst sind in der Konvention vom 20. Oktober 1980 geordnet.

³ Jede Kandidatin hat ein Lernvi-kariat zu bestehen. Über die Zu-lassungsbedingungen, die Inhalte, den Vollzug und sein Bestehen gelten die näheren Bestimmungen des Synodalrates, die dieser im Einvernehmen mit der Theologi-schen Fakultät und der Prüfungs-kommission erlässt.

⁴ Bezüglich der erforderlichen Vor-aussetzungen, Fähigkeiten und Kompetenzen für die Ausübung des Pfarrberufes genehmigt die Synode im Rhythmus von acht Jahren ein Leitbild.

Art. 195 Pfarrerinnen: Ordination

¹ Durch die Ordination ermächtigt die Kirche die Kandidatin aufgrund ihrer Ausbildung und Berufung zum Dienst als Pfarrerin. Die Ordination ist Voraussetzung für die Aufnahme des Pfarrers in den Kirchendienst. Ordinationen anderer evangelisch-reformierter Kirchen der Schweiz werden anerkannt; über die Anerkennung von Ordinationen anderer Kirchen im Inland und Ausland entscheidet der Synodalrat.

² Wer ordiniert werden möchte, reicht dem Synodalrat ein Gesuch ein und legt die Ausweise über Ausbildung und bisherige Tätigkeit bei.

³ Der Synodalrat entscheidet gestützt auf diese Grundlagen über die Ge-währung der Ordination, ordnet diese an und stellt gegebenenfalls der zuständigen Behörde Antrag auf Aufnahme in den Kirchendienst.

⁴ Der Synodalrat gewährt die Ordination mit Wirkung für das ganze Gebiet des Synodalverbandes.

Art. 196 Pfarrer: Aufnahme in den Kirchendienst

¹ Die Aufnahme in den Kirchendienst durch die zuständige Stelle der Jus-tiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern oder den Kirchen-rat der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura ist Voraussetzung für die Wählbarkeit als Pfarrer oder Inhaberin einer kirch-gemeindeeigenen Pfarrstelle.

² Wer in den Kirchendienst aufgenommen werden möchte, richtet der Evangelisch-theologischen Prüfungskommission des Kantons Bern ein Gesuch zuhanden der zuständigen Behörde ein. Diese entscheidet auf-

grund empfehlender Gutachten des Synodalrates und der Prüfungskommission.

³ Die Aufnahme in den Kirchendienst der einen Kirche des Synodalverbandes genügt als Rechtsgrundlage für die Aufnahme in den Kirchendienst der anderen.

⁴ Jede Wahl in eine Stellung gemäss Abs. 1 unterliegt auch nach erfolgter Aufnahme in den Kirchendienst der Genehmigung der zuständigen Behörde.

Art. 197 Französischsprachige Pfarrer

¹ Für die französischsprachigen Pfarrer sind zusätzlich empfehlende Gutachten der jurassischen Kommission für Lernvikariat, Ordination und Aufnahme in den Kirchendienst notwendig.

² Dieser Kommission gehören an: das jurassische Mitglied der Evangelisch-theologischen Prüfungskommission des Kantons Bern und der bernischen Lernvikariatskommission, der Vertreter des kirchlichen Bezirks Jura im Synodalrat, der Präsident des jurassischen Pfarrvereins, ein Laienmitglied des Vorstandes des kirchlichen Bezirks Jura und ein Vertreter des Kirchenrates der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura.

Art. 198 Amtseinsetzung

Kirche Bern

¹ Die Kirche setzt durch ihren Beauftragten die neugewählte Pfarrerin in ihr Amt ein. Die Amtseinsetzung ist für alle neugewählten Pfarrer Voraussetzung für den Dienst in einem Pfarramt.

² Der Regierungsstatthalter überbringt die Wahlurkunde.

³ Eine Amtseinsetzung wird in der Regel auch für Gemeindemitarbeiter, Mitarbeiterinnen der kirchlichen Bezirke und gesamtkirchliche Beauftragte vorgesehen.

Kirche Kanton Jura

¹ Der in einer Kirchgemeinde neugewählte Pfarrer wird in einem Sonntagsgottesdienst in sein Amt eingesetzt. Die Amtseinsetzung ist für alle neugewählten Pfarrer Voraussetzung für den Dienst in einem Pfarramt.

² Zu Beginn dieses Gottesdienstes bestätigt der Vertreter des Kirchenrates die Gültigkeit der Wahl und nimmt das feierliche Versprechen der Betreffenden entgegen, ohne welches die Amtseinsetzung nicht erfolgen kann.

⁴ Der Synodalrat erlässt Bestimmungen über Durchführung und Form der Amtseinsetzung von Pfarrern; für die Amtseinsetzung der übrigen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Behördemitglieder erlässt er Richtlinien.

⁵ Weitergehende Bestimmungen der Verbandskirchen bleiben vorbehalten.

Art. 198 Abs. 2 Solothurn: gegenstandslos

Art. 199 Fort- und Weiterbildung

¹ Die Pfarrerinnen und kirchlichen Mitarbeiter sorgen für ihre Fort- und Weiterbildung.

² Die Kirchgemeinden, die kirchlichen Bezirke und die Kirche ermöglichen und unterstützen die Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen.

Art. 200 Anstellung

¹ Die Organe der Kirchgemeinden, kirchlichen Bezirke und der Kirche sind verantwortlich für eine klare Regelung der Dienst- und Anstellungsverhältnisse ihrer Beamten und Angestellten.

² Sie regeln schriftlich die Ansprüche auf Besoldung, Berufsauslagen und Freizeit, die Aufgaben und Pflichten, die Befugnisse und Verantwortlichkeiten und die Eingliederung in die Gesamtheit der Mitarbeiter sowie die Zulässigkeit oder den Ausschluss kirchlicher oder anderer Nebenbeschäftigungen.

³ Teilzeitbeschäftigungen kommen in Frage, wo die Aufteilung der Aufgaben rechtlich möglich und sachlich sinnvoll ist und die Verantwortungen durch die Schaffung von Teilzeitstellen klar geregelt werden können.

Art. 201 Schweigepflicht

¹ Wer in der Kirche einen besoldeten oder ehrenamtlichen Dienst versieht, ist zum Stillschweigen über alle Geheimnisse verpflichtet, die ihm oder ihr aufgrund dieses Dienstes anvertraut werden.

² In seelsorgerlichen Angelegenheiten kann grundsätzlich nur die betroffene Person von der Schweigepflicht entbinden.

³ Vorbehalten bleiben die staatlichen Bestimmungen über die Schweigepflicht von Beamten, öffentlichrechtlich Angestellten und Angehörigen bestimmter Berufsgattungen sowie über das Recht zur Zeugnisverweigerung.

Art. 202 Besondere Stellen

Kirchliche Mitarbeiter wie Regionalpfarrerin, Gehörlosenpfarrer und andere, deren Stellen durch staatliche Gesetze oder Konventionsrecht geordnet sind, unterstehen in ihrer kirchlichen Tätigkeit dieser Kirchenordnung.

F. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 203 Inkrafttreten

¹ Diese Kirchenordnung und spätere Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum.

² Der Synodalrat bestimmt den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

³ Die Bestimmungen von Art. 172 Abs. 2 finden Anwendung auf die Mitglieder des Synodalrates, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenordnung im Amt sind.

Art. 203a Inkrafttreten der Unterweisungsartikel

¹ Von den am 16. Juni 1993 revidierten Unterweisungsartikeln treten die folgenden Bestimmungen nach Ablauf der Referendumsfrist sofort in Kraft: die Art. 56-58 und 62-70. Gleichzeitig treten die Art. 56, 57, 58 Abs. 1-3 sowie die Art. 62-70 der Kirchenordnung vom 11. September 1990 ausser Kraft.

² Am 1. August 1999 treten mit Wirkung für das gesamte Gebiet des Synodalverbandes die revidierten Art. 59-61 in Kraft.

³ Spätestens am 1. August 2005 treten die Art. 59-61 der Kirchenordnung vom 11. September 1990 ausser Kraft.

⁴ Für Kirchgemeinden, die ihr Unterweisungskonzept vor dem Inkrafttreten gemäss Absatz 2 anpassen, sind sämtliche revidierte Artikel ab dem von der jeweiligen Kirchgemeinde bestimmten Zeitpunkt wirksam.

Art. 203b Inkrafttreten der Artikel betreffend die Evaluation

Die Änderungen der Kirchenordnung betreffend der Evaluation der Reorganisation treten am 1. April 2003 in Kraft, mit Ausnahme der Art. 166 Abs. 1, Art. 168 Abs. 4 (bzw. Abs. 2), 168 Abs. 7, Art. 176 Abs. 2 und Art. 176 Abs. 5, die sofort in Kraft treten.

Art. 203c Inkrafttreten der Reduktion der Zahl der Mitglieder des Synodalrates

Art. 171 Abs. 1 tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Art. 204 Aufhebung und Anpassung bisheriger Erlasse

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Kirchenordnung wird die Kirchenordnung vom 28. Januar 1953 ausser Kraft gesetzt.

² Die zuständigen Organe überprüfen ihre Erlasse auf ihre Übereinstimmung mit dieser Kirchenordnung und nehmen soweit nötig die Anpassungen vor.

³ Der Synodalrat kann Erlasse der Synode, die zum Wortlaut dieser Kirchenordnung im Widerspruch stehen, auf dem Verordnungsweg provisorisch abändern, muss jedoch der Synode innert zwei Jahren vom Inkrafttreten dieser Kirchenordnung an entsprechende Vorlagen unterbreiten.

Bern, 11. September 1990

NAMENS DER SYNODE
Der Präsident: *Willy Lempen*
Der Sekretär: *Martin Bürgi*

Änderungen der Kirchenordnung seit ihrer Beschlussfassung 1990

a) Änderungen durch Beschluss der Synode

- Synodebeschluss vom 16. Juni 1993:
Die kirchliche Unterweisung und die Konfirmation
Geändert wurden die Art. 56-70 und Art. 203a.
- Synodebeschluss vom 14. Juni 1995:
Kirchgemeindeeigene Pfarrstellen
Geändert wurden die Art. 128 und 129,
terminologische Anpassungen bei weiteren Artikeln.
- Synodebeschluss vom 14. Juni 1995:
Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten
Geändert wurde Art. 8, als Folge der Änderung der Kirchenverfassung.
- Synodebeschluss vom 14. Juni 1995:
Finanzkompetenzen des Synodalrates
Geändert wurde Art. 176, als Folge der Änderung der Kirchenverfassung.
- Synodebeschluss vom 3. Juni 1998:
Gesamtkirchliche Strukturen
Änderungen wurden insbesondere in den Abschnitten „Die gesamtkirchlichen Ämter“ (ab Art. 178) und „Die Verwaltung der Kirche“ (ab Art. 184) erforderlich.
Im einzelnen wurden die folgenden Artikel geändert oder gestrichen: Art. 76, 166, 168, 175-178, 184-186, 190, 192.
- Synodebeschluss vom 8. Juni 1999:
Die kirchlichen Bezirke
Geändert wurden die Art. 147-150.
- Synodebeschluss vom 8. Juni 1999:
Geschäftsprüfungskommission, Finanzkommission,
Rechnungsrevision
Geändert wurden die Art. 167, 187 und 191. Neuer Art. 177a.
- Synodebeschluss vom 9. Juni 1999:
Feiern mit Menschen in besonderen Lebenslagen
Geändert wurden die Art. 23 und 79.
- Synodebeschluss vom 30. Mai 2000:
Gesamtkirchliches Rekurswesen
Geändert wurden die Art. 175 und 183.
- Synodebeschluss vom 30. Mai 2001:
Evaluation der Reorganisation
Geändert wurden die Art. 166, 168, 171, 172, 176, 178, 190, 192. Neuer Art. 203b.
- Synodebeschluss vom 5. Dezember 2001:
Ausbildung zum Pfarramt, Lernvikariat

Geändert wurde Art. 194.

- Synodebeschluss vom 4. Dezember 2002:
Die Kirchgemeinden
Diverse Anpassungen als Folge der neuen Gemeindegesetzgebung des Kantons Bern (Gemeindegesetz vom 16. März 1998).
Geändert wurden die Art. 88, 92, 102, 104, 107, 108, 110, 112, 114, 115, 116, 127, 129, 131, 144, 145, 196 und 201, Ersetzen der Bezeichnung Kassier bzw. Kassierin durch Finanzverwalter bzw. Finanzverwalterin.
- Synodebeschluss vom 4. Dezember 2002:
Vermehrte Autonomie der Bezirkssynode Solothurn
Geändert wurde der „Hinweis Solothurn“ sowie die Art. 57-61, 65, 132, 147 und 161. Eingefügt wurde ein neuer Art. 150a.
- Synodebeschluss vom 4. Dezember 2002:
Von der KEM zur mission 21
Geändert wurde Art. 154 Abs. 3.
- Synodebeschluss vom 4. Dezember 2002:
Sozial-Diakonie
Ersetzen der Bezeichnung Gemeindeglieder durch Sozial-Diakonischer Mitarbeiter bzw. Sozial-Diakonische Mitarbeiterin. Im Weiteren wurden die Art. 134, 137 und 139 geändert, unter anderem betreffend das Diakonatskapitel und die Ordination der Sozial-Diakonischen Mitarbeiter.
- Synodebeschluss vom 2. Dezember 2003:
Änderung des Kapitels „Die feiernde Gemeinde“: insbesondere Gottesdienst, Voraussetzungen für Patenschaft und Trauungen, Segnungshandlungen, Durchführung von Trauungen, Gebührenempfehlungen bei Konfessionslosigkeit, Abdankungen.
Geändert wurden die Art. 20, 28, 37, 44-47, 49, 52, 54 und 62, eingefügt wurde Art. 37a.
- Synodebeschluss vom 9. Juni 2004:
Einfügung von Art. 80a betr. regionale Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatungsstellen.
- Synodebeschluss vom 8. Dezember 2004:
Änderung von Art. 194 Pfarrer: Ausbildung. Neuer Abs. 2 eingefügt, bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3, Abs. 3 zu Abs. 4.
- Synodebeschluss vom 7. Juni 2005:
Änderung von Art. 154 Abs. 3 betr. Mission 21 und Département missionnaire.
- Synodebeschluss vom 7. Juni 2005:
Änderung von Art. 102 betr. Organe der Kirchgemeinden; Bereinigung (sog. Spaltenharmonisierung) in den Art. 165-192); Aufhebung von Art. 179 und 188, soweit den Synodalverband betreffend.
- Synodebeschluss vom 30. November 2005:
Änderung von Art. 138 Abs. 4 und 5 betr. die Ordination der Katechetinnen und Katecheten.
- Synodebeschluss vom 2. Dezember 2008:

Änderung von Art. 66 und Art. 183 betreffend Befugnisse der Rekurskommission.

- Synodebeschluss vom 25. Mai 2010:
Änderung von Art. 17, Art. 54, Art. 82a (neu), Art. 96, Art. 154, Art. 154a (neu) Art. 157 betreffend Kirche, Judentum und andere Religionen.
- b) Änderungen durch Beschluss der jurassischen Kirchenversammlung
- Beschluss der Kirchenversammlung vom 13. September 1997:
Die gesamtkirchlichen Ämter
Gestrichen wurden die Jura-Spalten der Art. 178-182.
- c) Änderungen durch Beschluss des Synodalrates
- Beschluss des Synodalrates vom 12. Januar 1994:
Kirchgemeinde Laufen
Geändert wurde Art. 150 Abs. 2.
Diese Bestimmung wurde wegen dem Wechsel der Kirchgemeinde Laufen zum Kanton Basel-Landschaft gegenstandslos.
 - Beschluss des Synodalrates vom 14. August 1996:
Verbot der Zweckentfremdung
Gestrichen wurde Art. 95, Spalte Bern.
Diese Bestimmung wurde infolge Teilrevision des Kirchengesetzes mit Wirkung ab 1. Juli 1996 gegenstandslos.
 - Beschluss des Synodalrates vom 14. August 1996:
Hilfspfarramt
Gestrichen wurde Art. 130.
Diese Bestimmung wurde infolge Teilrevision des Kirchengesetzes mit Wirkung ab 1. Juli 1996 gegenstandslos.
 - Beschluss des Synodalrates vom 14. August 1996:
Gemeindezulagen
Gestrichen wurde Art. 126 Abs. 3.
Diese Bestimmung wurde mit Abschaffung der Gemeindezulagen durch den kantonal-bernischen Gesetzgeber gegenstandslos.
- d) Änderungen gestützt auf Art. 11 des Publikationsreglements
- „Kirche im Kanton Solothurn“ ersetzt durch „Kirche Kanton Solothurn“ in Art. 150a und Art. 192, infolge neuer Kirchenverfassung der Kirche Kanton Solothurn (Änderung per 12. Juli 2005).
 - "Christkatholische und Evangelische Theologische Fakultät" an diversen Stellen ersetzt durch "Theologische Fakultät", infolge Umbenennung der Fakultät (Änderung per 12. Dezember 2007).

- Art. 150: "die französischsprachigen Kirchgemeinden von Biel" geändert in "die französischsprachige Kirchgemeinde Biel" als Folge des Zusammenschlusses der drei französischsprachigen Kirchgemeinden zur "Paroisse française de Bienne" (per 1. Januar 2009).
- Art. 150a: "Derendingen" ersetzt durch "Wasseramt" als Folge der Umbenennung dieser Kirchgemeinde 2008.
- Art. 75 Abs. 1: Zeitschrift "saemann" durch Zeitschrift "reformiert." ersetzt (Wechsel der Bezeichnung dieser Publikation)
- Art. 132 Abs. 1: Streichen von "gemäss Verordnung des Regierungsrates" wegen Aufhebung dieser Verordnung per 31. Dezember 2009.
- Art. 17 Abs. 1: Vereinigung des Reformierten Weltbundes mit dem Reformierten Ökumenischen Rat zur "Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen" (Änderung per Juni 2010).

Sachregister

Die Ziffern verweisen auf die Artikel. B heisst „Fassung Bern“ und J „Fassung Jura“. Aus mehreren Wörtern zusammengesetzte Begriffe sind in der Regel unter dem massgebenden Substantiv eingeordnet (z.B. Bezirk, kirchlicher). Hauptfundstellen sind fett gedruckt.

A

Abdankungsraum 54

Abendgebete 23

Abendmahl, Abendmahlsgottesdienst 19, 26, **38 ff.**, 61, 64, 121

Abgaben (Zentralabgaben) 87
s. auch Beiträge

Abschlussjahr der Unterweisung 59 f.

Agglomeration 151

Alleinerziehende 79

Alleinstehende 79

Ämter der Kirchgemeinde 122, **133 ff.**, **138 ff.**, 145

Amtsauer 119, 129 f. B, 172

Amtseinführung s. Einführung

Amtseinsetzung 120, 136, **198**

Anerkennung

- von Ordinationen 195

- einer Taufe 35

- einer Trauung 47

- von Unterweisungen 65

Angehörige 79

- der Armee 158

- der Verstorbenen 52, 54

Anlässe in der Kirche 32, 96

Anstellung 115, 134, **200**

Antragsrecht

- bei Sitzungen des Kirchgemeinderates 115 J, 116 f., 125, 137

Arbeiten, administrative 115 f., 122, 143

Arbeits(platz), Beruf 81, 155

Armeeeseelsorge 158

Aufbewahrung

- der Register 13

- der Abendmahlsgeseräte 43

Aufenthalter 78

Auffahrt 22

Aufnahme

- in den Bund 33

- in die Kirche 6 f., 67

- in den Kirchendienst 129 f. B, 195, **196**

Aufsicht

- des Kantons 87 B, 110 B, 146 B

- des Kirchenrates 87 J, 110 J, 146 J, 185 J, 190 J

- des Kirchgemeinderates 57, 105, 110

- des Synodalrates 110 B, 170, 175, 190

- der Synode (Oberaufsicht) 167

Aufteilung von Pfarrämtern 131

Auftrag

- in der Kirchgemeinde 139

- der Kirche 152 ff.

- der (Kirch)Gemeinde 55, 75 f.

- der Pfarrer/innen 121

- sozial-diakonischer 139

Ausbildung 134 f., 163, 193 f.

Ausbildungsstätten 139, 175, 193

Ausgetretene 52, 78

Ausländer 22, 83, 155

Austeilung (Abendmahl) 42 f.

Austritt aus der Kirche 9 ff.

B

Behinderte

- beim Abendmahl 40

- im Gebäude 98, 141

- bei Seelsorge und Diakonie 79, 140

- bei der Unterweisung 68

Behörde

- der Einwohnergemeinde 83, 111

- staatliche 158, 175, 195 f.

Beihilfe (finanzielle) 81, 93, 97

Beiträge, Kirchgemeindebeiträge 94, 189 J, 190 B

Bekennnis 56

- bekenntnislos 48

Benützung der Kirche

s. Kirchenbenützung

Berufung, Ruf 18, 76, 195

Beschwerde

- KUW und Konfirmation 65 f.

Besoldung 177, 189 J, **200**

Bestattung(swesen) 13, 26, **52 ff.**, 111

Bestattungsbehörde 53

Betagte, Alte 40, 79, 81, 140, 155

Bevölkerung 81, 128, 140, 175

Bewegungen, Gruppierungen 23, 96, 102

Bezirk, kirchlicher 147 ff., 168

- besondere Tätigkeiten 58, 91, 175, 199

- Jura **150**, 168, 169 J, 171, 197

- Solothurn 2, 3, 57, 132, 147, **150a**, 171, 192

- Verhältnis zu Kirchgemeinden **15**, 69, 94, 109, 120, 153, 169

Bibel, Heilige Schrift 25, 56, 72

Bibelverbreitung 22

Bild- und Tonaufnahmen 31

Buchführung, Buchhaltung 93, 117

C

Charta Oecumenica 154

CER 139

Chor s. Kirchenchor

Chorleiter/in 142

Christenheit, weltweite 14, 22, 82, 152, 154

D

Dank-, Buss- und Bettag 22

Dekanat 175

Denkmalpflege 97 B

Département missionnaire 157

Diakonatskapitel 139

Diakonie 56, **77 ff.** (mit Hinweis), 143, 158

Diaspora 82, 163

Dienst 122, 160, 201

- ehrenamtlicher 201

- am Evangelium 1

- der Kirchenleitung 170

- gesamtkirchlicher 76, 168, 175 f.,

178 ff., 189

- kirchlicher 120

- als Pfarrer/in 121, 127, 195, 198

- solidarischer 18, 76, 100

Dienstanweisung Pfarrer/in 121

Dienste

- gesamtkirchliche 168, 175 f. 178, 189

- zentrale 186, 190, 192

Dispens, Dispensierung 4, 124, 164

Disziplinarwesen 108, 175

E

Ehe 44, 46, 79, 155

- bekenntnisverschiedene **47**, 80

- religionsverschiedene **48**, 51, 80

Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatungsstellen 80a

Eheleute 44, 46 ff.

Ehepartner/in

- Pfarramt 123

Eheschein 45

Einführung

- in das Amt des Kirchgemeinderates 107

- bei Aufnahme in die Kirche 7

- in den christlichen Glauben 37

- in das Gemeindeleben 56

Einsicht in die Rechnung 87

Eintritt 12, 67,

s. auch Aufnahme

Einwohnergemeinde 54, 83, 97 J, 111

Einwohnerkontrolle 111

Eltern

- Abendmahl 41

- christliche Erziehung 56, 80

- Kircheng Zugehörigkeit der

Kinder 12

- Taufe 28, 36 f.

- Unterweisung 56

Elternarbeit, Elternbildung 69

Entwicklungszusammenarbeit 84, **157**

Erdbestattung 52

Erwachsenenbildung 69, **72**, 121, 139, 143

Erwachsenentaufe 35 f., 67

Erziehung, christliche 37, 56, 80, 138

Ethik 72

Evangelisation 69, 74

Evangelium 1, 69, 155

s. auch Verkündigung

F

Fakultät, Theologische 69, 120, 127, 175, 193, 194

Familie 79, 155

- Taufe im Familienkreis 34

Familienbüchlein 45

Familiengottesdienst 26

Feldprediger s. Armeeseelsorge

Feriengast 78

Fernstehende 74

Festtage (hohe) 20, 22, 39

Festtagsgottesdienst s. Gottesdienst

Filialgottesdienst 21

Finanzabteilung 186, 190

Finanzausgleich 87, 90, 94, 192

Finanzhaushalt

- der Kirche 176, 186 ff.

- der Kirchgemeinde 84, 86 ff., 116 f.

Finanzkommission 187

Finanzverwalter/in 86, 115, 117

- Kirche Jura 186 J

Finanzverwaltung s. Finanzhaushalt

Flüchtlinge 22, 78, 83, 156

Fonds 189 f.

Fort- und Weiterbildung 110, 135, 163, 193 199,

s. auch Weiterbildung

Fotografieren 31

Freiburg s. Kirchgemeinde u. Über-
einkunft

Freisonntag 126 f.

Freizeit 126, 155, 200

Friede 20, 38, 84, 158, 160

- konfessioneller, religiöser 96

Friedhofswesen 111

Fürbitte 19, 26

- persönliche 28

Fürsorge, Fürsorgetätigkeit 91 f., 111

Fürsorgestellen 83

G

Gaben 81, 92 f.

Gebäude der Kirchgemeinde s.

Kirchgebäude und Raum, kirchlicher

Gebet 19, 26

- am Grab 54

Gebührenrichtlinien 45, 52

Gefängnis 23, 158

Geläute 19, 111

Gemeinde 28, 55 f., 62, 123, 142

- hörende, versammelte 25, 27, 34, 52

- Jesu Christi 33, 38, 47 62, 133

Gemeindeaufbau 1, 18, 73, 100, 113, 123, 139, 142

Gemeindeblatt 75, 107

Gemeindegeseang 19, 30, 73, 142

Gemeindeglieder 18 f., 28, 100

- junge 56

- Mitarbeit 24 f., 40, 42, 81, 100, 127, 143

- solidarischer Dienst 76 f.

- Unterweisung 56

Gemeindekrankenpflege 140

Gemeindemitarbeiter/in 110, 113, 133 ff., 137, 139

- Amtseinsetzung 136, 198

- Eignung und Ausbildung 135

- Gemeindeaufbau 100

- Leitung der Kirchgemeinde 105

- Seelsorge und Diakonie 80 f., 91

- solidarischer Dienst 76 ff.

- Stellung zum Kirchgemeinderat

Mitsprache 116, 137

- Weiterbildung 113, 135

Gemeindeverbände 146, 150a, 151

Gemeindeverbindungen 146

Gemeinschaft

- (als christliche Gruppierung) 23, 50, 54, 74, 80, 82, 96, 146, 151, 154, 175 S

- mit Jesus Christus 38, 62

- als Zusammengehörigkeit 18 f., 38, 73, 77, 100, 155

Gerechtigkeit s. Recht

Gesamtheit der Stimmberechtigten 88, 103 f.

Gesamtkirchgemeinde 103 B, 146

Gesangbuch 26, 168

Geschäftsprüfungskommission 167, 177a

Geschiedene 79
Gesundheitsdienst 140
Gewänder, liturgische 29
Gewissenskonflikt 50, 124
Glaube, christlicher 7, 18, 33, 37, 48, 55 f., 72
Glaubens- u. Gewissensfreiheit 157
Gleichgeschlechtliche 79
Glockengeläute 19, 111
Gotte und Götti 37
Gottesdienst 7, 19 f., 39 f., 67, 107, 111, 120, 141, 143, 155
 - in abgelegenen Gemeindeteilen 21
 - ausfallen lassen 20
 - ausserhalb der kirchlichen Gebäude 23, 49
 - unter benachbarten Kirchgemeinden 20
 - Leitung, Liturgie 24, 26
 - ökumenische 23, 32, 47
 - während der Unterweisung 56, 60 f.
Gruppierungen s. Bewegungen

H

Hausbesuche 81, 143
Haushalt s. Finanzhaushalt
Hauskreis 143
Hauspflege 140
Hauswart/in 141
Heim 23, 40, 81, 158
Heimbewohner/in 54
Hilfe
 - diakonische 77, 81, 113, 140
 - erste 141
 - zwischenkirchliche 82
Hilfswerke s. Werke
Hörbehinderte 98

I

Information 75, 104, 157, 159
 - innerkirchliche 175
 - unter Synodalen 169
Installation, Installator 120, 198
Institutionen, gemeinnützige 83, 156, 158
Interpretenrechte 31
Interreligiöser Dialog 82a, 154a
Islam 154a

J

Jahresrechnung 176, 191
Jahreswechsel 22
Jahrzehntbericht 174
Judentum 154a
Jugendarbeit 71, 121, 139
Jugendliche 12, 43, 56, 69
 - geistig behinderte 68
Jura
 - Kanton 170 J
 - Kirche s. dort
 - Regionalpfarramt 132
Jurakonvention s. Konvention

K

Kandidat/in der Theologie 25, 127, 194 f.
Kantor/in 142
Karfreitag 22
Kasualien s. unter Taufe usw.
Katechese 139
 s. auch Unterweisung
Katechet/in 25, 57, 122 138
Kinder 69
 - und Abendmahl 41, 43
 - geistig behinderte 68
 - und Sonntagschule 70
 - Taufe 28, 35, 56
 - Unterweisung 56, 68
Kirche 152 ff., 175 B
 - andere Kirchen 23, 26, 35, 47, 50, 54, 74, 82, 96, 146, 151, 154, 163, 175, 195
 - Auftrag, Aufgaben 153 ff.
 - christliche 33, 72
 - Evangelisch-reformierte 5 ff., 22 f., 193, 195, 198
 - des Kantons Bern 2, 16, 161
 - Kanton Solothurn 150a, 192
 - Jura 2 ff., 161 f., 167, 171, 184
 - Verbandskirchen 1, 3, 94, 164
 - weltweite 56, 121, 154
Kirchenaustritt s. Austritt
Kirchenbenützung 32, 111
 - für Bestattungsfeiern 54
 - durch andere 23, 96
Kirchenbund, Schweiz.-Evang. 17, 154, 163, 168, 175, 176

Kirchenchor 30, 73
Kirchendienst 129 f. B, **193 ff.**
Kirchengebäude, Liegenschaften 85, **95 ff.**, 111, 141, 189 f.
 s. auch Kirchenbenützung u. Raum, kirchlicher
Kirchengüter 92 J
Kirchenjahr 22, 30
Kirchenkreis s. Unterabteilung
Kirchenleitung 170
Kirchenmusik 19, **30**, 69, **73**, 142
Kirchenmusiker/in 24, 30, **142**
Kirchenrat Grosser 103 B
Kirchenrat Jura **170 ff. J**
Kirchenraum s. Raum, kirchlicher
Kirchenregister, s. Register
Kirchensonntag 22
Kirchensteuern 11 B, 90
Kirchensynode s. Synode
Kirchenversammlung 3
 - Organisation 166 f. J
 - Tätigkeit 93 f., 118, 126, 131, 168 f, **173 ff.**, 177 ff., 183 f., 187, 189 191 (alle J)
Kirchenzugehörigkeit 5,
 s. auch Zugehörigkeit
Kirchgemeinde 14 f., 36, 49, 56 f., 121, 152, 189
 - andere Landeskirchen 146, 151
 - Aufbau und Organisation 100 ff., 144 ff.
 - Aufteilung von Aufgaben 145
 - Auftrag, Aufgaben **18**, 37, **69**, 75, 79, 82 ff., 133 f., 143, 152, 199
 - benachbarte 30
 - der Bezirkssynode Solothurn 3, 61, 94, 132, 150a, 171 B, 192
 - französischsprachige 75, 138, 150, 168, 171
 - freiburgisch-bernische 2, 3
 - grosse 103 B, 144, 146
 - der Kirche des Kantons Jura 4, 16 J, 132, 150
 - kirchgemeindeeigene Pfarrstelle 128 f. B, 131 B, 196 B
 - Organe 102
 - Pfarramt, Pfarrstelle 118, 126 B, 128 ff. B, 131

- Region 132, 151
Kirchgemeindeblatt 75, 107
Kirchgemeindeeigene Pfarrstellen
 s. Pfarrstellen
Kirchgemeindehaus 99, 141
Kirchgemeindeordnung s. Kirchgemeindereglement
Kirchgemeinderat 5, 7, 10, 13, 20 f., 23 f., 29 f., 32, 34, 42 f., 49 f., 53 f., 57, 59, 70, 76 f. 81, 91, 93, 96 f., 102, **105 ff.**, 113, 116, **122 ff.**, 134, 137, 141, 143
 - Amtseinführung 107, 198
 - Amtseinsetzung 120
 - Aufsichtstätigkeit 57, 105, 110
 - Dispenserteilung bei Gewissenskonflikt 124
 - Eignung, Teilnahme am kirchlichen Leben 106
 - Finanzplanung 86
 - Information und Meinungsbildung 104
 - Leitung der Kirchgemeinde 105
 - Mandatsverlust 108
 - Pflichtenhefte und Weisungen 110
 - Verhalten, Verantwortlichkeit 108
 - Voranschlag und Rechnung 88
 - Wahlen, Wahlvorschläge 106 f.
 - Weiterbildung, eigene 113
 - Zusammenarbeit 83, 110 f.
 - Zusammensetzung, Zugehörigkeit 115 ff., 125
Kirchgemeindereglement 90, 101, 112, 114, 137, 145
Kirchgemeindeversammlung **103**, 104, 129 f. B, 131 J, 145
Kleidung, liturgische 29
Kollekte 19, **27**, 81, **91**, 93
 - gesamtkirchliche 176, 190
Kommission
 - jurassische für Lernvikariat etc. 197
 - des Kirchengemeinderates 112, 114
 - des kirchlichen Bezirks 149
 - ständige 102, 114, 166
 - des Synodalrates 176
 - der Synode bzw. Kirchenversammlung 177, 177a
Konferenz Europäischer Kirchen 17

Konfession 37, 47, 80
Konfessionslose, Nichtmitglieder
 45, 52, 78
Konfirmandenunterricht
 s. Abschlussjahr der Unterweisung
Konfirmation 13, **62 ff.**, 68, 144 f.
 - Aufschub 66
Konfirmationsgottesdienst 62, 64 f.
Konflikte 66, 110, 175
Konvention (Jura) 1, 152, **161 ff.**
Kranke 28, 40, 79
Krankenbesuche 143
Kredit 114, 176
Kremation 13, 52
Kulturgüter 97 J
Kunst, religiöse 75
L
Laien 22, 127
Landeskirche s. Kirche
Leben 75, 174
 - Ehrfurcht vor dem 85
 - Gemeindeleben 56, 73, 141, 143 f.
 - kirchliches 7, 109, 147, 149, 154, 159 f.
 - privates und öffentliches 155
 - Teilnahme am kirchlichen 62, 106
Lebenslage, besondere 23, 28
Legate 92
Legislativprogramm 174
Lehrkräfte (Schule) 58
Lernvikar/in 25, 194
Lernvikariat 194
Leuenberger Konkordie 17
Lieder 26, 30, 56
Liegenschaften s. Kirchengebäude
Liegenschaftsverwaltung 97 B, 190
Literatur, christliche 75
Liturgie 25, 26, 168
M
Medien (christliche) **75**, 159, 175
Medienarbeit, kirchliche 69, **159**
Menschenrechte 76, 84
Mischehen 47 f., 80
Mission 22, 82, 155, 157
Mission21 157
Mitarbeiter/in 153

s. auch Gemeindemitarbeiter
 - kirchliche 163, 193, 198 f., 202
 - der Kirchgemeinde 69, 122, 145, 153, 175, 193, 198 f.
 - der Sonntagschule 70
 - der kirchlichen Unterweisung 57
 - Sozial-Diakonische(r) 137, **139**
Mitgliedschaft zur Kirche, Mitglieder
5 ff., 14, 52, 78
Mitgliedschaftsrechte und -pflichten
 8, 11
Mittel der Kirche 188 J, 189 f.
Mitsprache
 - im Kirchgemeinderat 137
Mundart im Gottesdienst 25

N

Nachfolge 62
Natur s. Schöpfung
Nebenbeschäftigung 122, 200
Neubauten 98 f.
Nichtgetaufte 56
Nichtstimmberichtigte 104
Nichtzugehörigkeit, Nichtzugehörige
 45, 52, 78
Nichtzugehörigkeitserklärung 5 J
Notleidende 76, 79, 156

O

Öffentlichkeit 96, 157 s. auch 83
 - des Gottesdienstes 19
Öffentlichkeitsarbeit 175
Ökumene 14, 17, **82**, **154**, 163
 - ökumenisch 23, 32, 47, 146, 151
Ordination 121, 138, 139, **195**
Organe 153, 188 J
 - des Bezirks 149
 - der Kirchgemeinde 100, **102**, 175
 - des Synodalverbandes 163, 166
Organisation
 - der Gemeindeverbindungen 146
 - der Kirchgemeinden 3, **101**, 103
 - des kirchlichen Bezirks 148 ff., 168
 - des Synodalverbandes 165
 - der Verbandskirchen 3, 165, 184 J
Organist/in 53, 142
Orgelspiel 30
Orientierungs- und Konsultativkon-

ferenzen 175
Orientierungsversammlung 104
Ostern 22

P

Palmsonntag 22
Pastorationsverträge 20
Paten 37
 s. auch Taufzeugen
Pfarramt **118 ff.**, 145, 198
 - halbezeitliches 131 J, 145 J
 - Leitbild 194
Pfarrer/in 7, 25, 29 ff., 34, 36, 40, 42, 46 ff., 52 ff., 63, 70, 76 f., 63, 91, 100, 110, 122, 138, 153, 158, 175, 189 J
 - Amtseinsetzung (Installation) 120, 198
 - Aufnahme in den Kirchendienst 195 f.
 - Auftrag, Aufgaben **121 f.**, 145
 - Ausbildung 193 f.
 - Dienst 121, 193 ff.
 - Ferien, freie Tage 126 f.
 - Fort- und Weiterbildung 113, 199
 - französischsprachige 120, 194, **197**
 - Gottesdienst 23, **24**, 29, 122
 - Inhaber kirchgemeindeeigener Pfarrstellen 129 B, 196
 - Ordination 121, 195
 - rechtliche Stellung 119, 128 B
 - Seelsorge und Diakonie 80 f., 91, 113, 122, 158
 - Stellung zum Kirchgemeinderat 116, 125
 - Stellvertretung 127
Pfarrhaus 123
Pfarrstellen **118**
 - kirchgemeindeeigene **128 f. B**, 131 B
Pfingsten 22
Pflege- und Seelsorgedienst 140
Pflichtenheft 110, 139, 142
Predigt 19, **25**, 26, 121, 127
Predigthelfer/in 25, 127
Presse 75, 159

R

Rassismus 157

Rat, Ökumenischer 17
Raum, kirchlicher 32, 69
 - Abdankungen 54
 - Gastrecht 23
 - Gottesdienste oder Veranstaltungen ausserhalb 23, 91
 - Pflege 141
 - Trauungen 49
Rechnungsprüfung 87 J, 89 B
Recht, Gerechtigkeit 38, 76 f., 84, 156, 158, 160
reformiert. (Zeitschrift) 75
Reformationssonntag 22
Regierungsrat 118 B, 146 J
Regierungsstatthalter/in 198 B
Region 147, 151
 - regionale Beratungsstellen 80a
Regionalpfarrer/in 127, **132**, 202
Register, kirchliches **13**, 37
Rekurskammer 166 J, 168 J, **183 J**
Rekurskommission 66, 175, 183
Religionen
 - **abrahamitisch** 154a
 - **andere** 48, 96, 154a
Religionsunterricht 58
Renovation 98, 141
Revisoren, Revisionsstelle 89, 191
Rödel s. Register, kirchliche
Rollstuhlbenützende 98

S

Schlichtungsversuch 175
Schöpfung, Schöpfungsbewahrung 20, 76, 85, 160
Schriftsprache 25
Schule 58, 83, 111, 158
Schweigespflicht s. Seelsorgegeheimnis
Schweiz, französische 120, 150
Seelsorge 52, **77 ff.**, 113, 121 f., 139, 143, 158, 201
Seelsorgegeheimnis 81, 93, 201
Seelsorgerliche Gründe 37, 45, 52, 63
Segen 19, 44, 62
Segnungen 37a
SEK s. Kirchenbund
Sekretär/in 115, **116**

Sigrist/in 42, 53, **141**
Singkreisleiter/in 142
Solidarität 22, 27, 38, 83, 154
Solothurn s. Hinweis vor 1, 2, 16, 59
 - Bezirkssynode s. Bezirk
 - Kirche Kanton SO 150a, 192
Sonntag 20, 22, 111, 155
Sonntagschule 41, 59, 69, **70**, 143
Sonntagsgottesdienst s. Gottesdienst
Sozial-Diakonische Mitarbeiter/Mitarbeiterin 137, **139**
Sozialdienst 139
Spesen (Trauung) 49
Spital 23, 40, 158
Spitalbesuch 81
Staat 97 B, 155, 158, 170 J, 175
Staatsvertrag s. Übereinkunft
Stellungnahmen öffentliche 111, 175
Stellvertretungen 127
Steuerwesen 111
Stiftung 92
Stimm- und Wahlrecht 8
Stimmberechtigte 88, 104
Stimmregister 13
Strafanstalten 158
Studien- und Tagungszentren 69
Suchtkranke 83
Synodale 109, 169
Synodalrat **170 ff.**
 - Bezirke 148, 150
 - Kirchengemeinden 4, 13, 22 f., 32, 57, 66, 68, 71, 87 B, 93 B, 129 ff. B, 134, 145, 164
 - Pfarrer/innen 50 f., 120 f., 124, 127, 129, 132 B, 195 f.
Synodalverband 1, 8, **16 f.**, 147, **161 ff.**, 195
 - Aufbau und Organisation **165 f.**
Synode 166
 - Erlass von Normen 126 B, 148, 162, 178 f., 192 B, 194, 204
 - Stellung und besondere Tätigkeiten 147, 164, **167 ff.**, 171, 173 f., 185 J, 191

T
Täufling 36

Tätigkeitsbericht 174

Talar 29

Taufe 19, **33 ff.**, 121

- bei Aufnahme in die Kirche 7, 67

- im Familienkreis 34

- Gestaltung 26

- Verhältnis zur Konfirmation 63

- Verhältnis zur Unterweisung 56

Taufgespräch 36

Taufregister 13, 37

Taufschein 37

Taufsonntage 34

Taufunterricht 36

Taufzeugen 34, 36, **37**, 62

Teilnahme am kirchlichen Leben 62, 106

Teilzeitpfarramt 131, 145 J

Teilzeitstellen 134, 200

Theologen/innen, nicht-ordinierte 138

Theologische Fakultät 69, 120, 175, 193, 194

Traugespräch 46 ff.

Trauung, kirchliche 13, 26, **44 ff.**
U
Übereinkunft

- Bern/Freiburg 3

- Bern/Solothurn 3, 16 B, 94 B, 147, 150a

Umweltschutz 85, 98

Universität 158, 175 B

Unterabteilung (Kirchenkreis) 144

Unterhalt der Gebäude 97, 141

Unterricht, kirchlicher 36, 41, 121 f., 138, 143

Unterweisende 56 f., 64

Unterweisung, kirchliche 56 ff.

- für Behinderte 68

- für Erwachsene 67

Unterweisungsstufen/Pensen 59 f.

Unterweisungsplan 57 ff.

Urheberrecht 31

Urnenabstimmung 103 f.

Urnenbeisetzung 54

V
Verantwortlichkeit, Verantwortung

28

- der Angestellten 115, 134, 200
- des Kirchgemeinderates 108
- der Pfarrer/innen 119
- vor Gott 44

Verbindlichkeit (der Unterweisung) 66

Verfolgte 154

Verhalten

- der Mitglieder des Kirchgemeinderates 108
- umweltschonendes 85

Verkündigung (des Evangeliums) 19, 22, 25, 30, 38, 44, 55, 69, 73 ff., 100, 155, 158

- Freiheit der 121

Vermögen, Vermögensverwaltung 117, 190, 192 B

Vermögens- u. Verwaltungsrechnung 88

Vertretung (in Organen) 102, 149, 166, 185 J

Verwalter/in 86, 115, 117

Verwaltung

- der Kirche 170, **184 J ff.**
- der Kirchgemeinde 115 ff.

Verwaltungsaufgaben

- s. Arbeiten, administrative

Verweigerung

- der Abdankung 52
- der Benützung der Kirche 54
- der Trauung 50

Verwendung

- der Kirchensteuern 90
- der Kollekte etc. 27, 91, 93, 176
- der Mittel der Kirche 189

Verweser/in 127, 196

Visage protestant (Zeitschrift) 75

Voranschlag 88, 176

Vorausstrauungsverbot 45

Vorkaufsrecht 95 J

Vorträge 74

W

Wählbarkeit, Wahlfähigkeit 119, 196

Wahlen

- in der Kirchgemeinde 104, 106 f., 115
- der Pfarrer **119**, 128 ff. B, 129 B, 196, 198

Waldgottesdienst 23

Weihnachten 22

Weiterbildung 113, 143

- s. auch Fort- und Weiterbildung

Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen 17

Werke, Hilfswerke 82, 154, 157, 189

Wirtschaft 155

Wochenendgottesdienst 23

Wort Gottes 18 f., 25, 121, 155, 158

Würde

- Anlass in der Kirche 31 f.
- des Menschen 76, 160

Copyright by Evangelisch-reformierter Synodalverband Bern-Jura

Druck: Stämpfli AG Bern

Die Kirchenordnung kann bezogen werden bei :

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Zentrale Dienste, Postfach, 3000 Bern 23

Die Kirchenordnung ist im Internet unter www.refbejuso.ch/Erlasse einsehbar.